

G e s e t z
vom ... 30. JAN. 1947

über die [Regelung des] Jagdwesens (niederösterreichisches-Jagdgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Jagdrecht und Jagdrechtsausübung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Begriff des Jagdrechtes.

§ 1

(1) Das Jagdrecht besteht in der ausschliesslichen Befugnis, innerhalb eines bestimmten Jagdgebietes den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen; es umfasst ferner die ausschliessliche Befugnis, sich verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen sowie die Eier des Federwildes anzueignen.

(2) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes.

Hege, Weidgerechtigkeit und Jagdwirtschaft

§ 2

(1) Mit dem Jagdrecht ist die Berechtigung und Verpflichtung verbunden, das Wild unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu hegen, damit ein artenreicher und gesunder Wildstand sich entwickeln könne und erhalten bleibe.

(2) Die Jagd ist in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beobachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft auszuüben.

Jagdbare Tiere.

§ 3

(1) Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) Haarwild: Rot- oder Edel-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild);
der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das wilde Kaninchen, das Murmeltier;
der Dachs, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, das grosse Wiesel oder Hermelin, das kleine Wiesel, der Fischotter, die Wildkatze (Raubwild),

b) Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Schnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, die Brachvögel, die Reiher, die Rohrdommeln, die Störche, die Regenpfeiffer, die Rallen, die Taucher, die Kormorane und alle anderen Sumpf- und Wasservögel, die Tag- und Nachtraubvögel, der Kolkrabe.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung können auch noch andere Tiere als jagdbar erklärt werden.

Jagdrecht des Grundeigentümers.

§ 4

Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Es steht daher dem jeweiligen Grundeigentümer zu und kann als selbständiges dingliches Recht nicht begründet werden.

Ausübung des Jagdrechtes.

§ 5

(1) Hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechtes tritt nach Massgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes entweder die Befugnis zur Eigenjagd, das ist die freie Verfügung des Berechtigten über die Form der Ausübung seines Jagdrechtes (Selbstverwaltung, Verpachtung usw.) oder die Ausschliessung dieser freien Verfügung durch die gesetzlich vorgeschriebene Ausübung des Jagdrechtes nach Massgabe des § 23 ein.

(2) Jagdausübungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind

a) in Eigenjagdgebieten (§ 6) und Tiergärten (§ 7) die Grundeigentümer,

b) in Genossenschaftsjagdgebieten (§ 10) die Jagdgenossenschaft (§18).

(3) Die Ausübung des Jagdrechtes in seiner Gesamtheit kann nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege der Verpachtung (§§ 14, 26, 36, 37, 38 und 49) und im Wege der Bestellung eines Jagdverwalters (§§ 40 und 50) an dritte Personen übertragen werden.

(4) Personen, die eine Jagderlaubnis erhalten haben (Jagdgäste) oder auf Grund eines ihnen erteilten Auftrages Wildabschlüsse vorzunehmen haben (Abschussbeauftragte), sind nicht Jagdausübungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes.

Eigenjagdgebiet.

§ 6

(1) Die Befugnis zur Eigenjagd steht in der Regel dem Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 Hektar zu, welche eine für die zweckmässige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite besitzt (Eigenjagdgebiet). Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese ganze Grundfläche in einer Ortsgemeinde liegt oder sich auf das Gebiet mehrerer Ortsgemeinden erstreckt. Auch macht es keinen Unterschied, ob der Eigentümer eine physische oder juristische, eine einzelne Person oder eine Mehrheit von Personen ist; im letzteren Falle muss jedoch der Besitz räumlich ungeteilt sein.

(2) Die Befugnis zur Eigenjagd wird auch dem Eigentümer einer an der Landesgrenze gelegenen Grundfläche, die das nach dem Abs.(1) erforder-

liche Mindestausmass nicht erreicht, dann eingeräumt, wenn diese Grundfläche mit einem in den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Wien gelegenen, demselben Eigentümer gehörigen Eigenjagdgebiete zusammenhängt und wenn ausserdem durch die in den erwähnten Nachbarländern geltenden Landesjagdgesetze den Eigentümern von in Niederösterreich liegenden Eigenjagdgebieten die gleiche Begünstigung hinsichtlich ihrer in diesen Ländern gelegenen Grundflächen, welche mit ihren Eigenjagdgebieten in Niederösterreich zusammenhängen, zugestanden ist. Auf den in Niederösterreich liegenden Gebietsteilen gelten in jagdrechtlicher Hinsicht die Vorschriften dieses Gesetzes.

Tiergärten.

§ 7

Die Befugnis zur Eigenjagd steht ferner zu dem Eigentümer von Grundflächen ohne Unterschied des Flächenausmasses, welche der Wildhege gewidmet und gegen das Ein- und Auswechseln des gehegten Wildes von und nach allen anderen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen sind (Tiergärten).

Jagdrecht der Ortsgemeinde und agrarischen Gemeinschaften.

§ 8

(1) Einer Ortsgemeinde steht die Befugnis zur Eigenjagd (§ 6) nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen, sei es im eigenen, sei es im fremden Ortsgemeindegebiete gelegenen Grundstücke zu.

(2) Auf den Grundstücken, welche sich im gemeinschaftlichen Besitz einer agrarischen Gemeinschaft befinden, steht die Befugnis zur Eigenjagd der betreffenden Gemeinschaft zu.

(3) Hinsichtlich der Ausübung der in den Absätzen (1) und (2) erwähnten Befugnis zur Eigenjagd gelten die Bestimmungen des § 51.

Zusammenhang von Grundflächen.

§ 9

(1) Als zusammenhängend im Sinne des § 6 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke untereinander in einer solchen Verbindung stehen, dass man von einem Grundteil zum anderen, wenn auch mit Überwindung grösserer Schwierigkeiten, gelangen kann, ohne fremden Grund zu betreten. Der jagdrechtliche Zusammenhang von Grundstücken ist auch dann gegeben, wenn sie nur in einem Punkt zusammenstossen.

(2) Werden jedoch Teile einer Grundfläche durch den Längenzug von Grundstücken, die zwischen fremden Gründen liegen, verbunden, so wird dadurch der für die Bildung eines Eigenjagdgebietes erforderliche Zusammenhang nur dann hergestellt, wenn die die Verbindung bildenden Grundstücke in-

folge ihrer Breite und übrigen Gestaltung für die zweckmässige Ausübung der Jagd geeignet sind.

(3) Wege, Strassen, Triften, Eisenbahngrundstrecken, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, welche die Grundfläche durchschneiden, bilden keine Unterbrechung des Zusammenhanges und stellen mit ihrem durch fremde Grundstücke führenden Längensuge den für Eigenjagdgebiete erforderlichen Zusammenhang zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her. Inseln sind als mit den Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.

Genossenschaftsjagdgebiet.

§ 10

(1) Die im Bereich einer Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt sind, bilden das Genossenschaftsjagdgebiet.

(2) Als Genossenschaftsjagdgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet (§ 13, Abs. (1) und (2)), sowie jeder selbständige Teil eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 13, Abs. (3)) anzusehen.

(3) Ein Jagdeinschluss, hinsichtlich dessen ein Vorpachtrecht ausgeübt wurde (§ 14, Abs. (3)), gehört gleichwohl zum Genossenschaftsjagdgebiet.

B. Bildung von Jagdgebieten.

Jagdperiode und Jagdjahr.

§ 11

(1) Die Jagdgebiete werden durch die Bezirksverwaltungsbehörde für die nächstfolgende Jagdperiode festgestellt.

(2) Die Jagdperiode beträgt 6 Jahre; die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Verlängerung der Jagdperiode auf 9 Jahre verfügen, wenn der Jagdausschuss (§ 19) eine Verlängerung der Jagdperiode vor Schluss des vorletzten Jahres der laufenden Jagdperiode aus triftigen Gründen beantragt oder wenn eine solche Verlängerung im Interesse der Erhaltung des Hochwildstandes nach dem Antrage des Bezirksjagdbeirates notwendig erscheint.

(3) Das Jagdjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

Feststellung der Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebiete.

§ 12

(1) Sechs Monate vor Ende der laufenden Jagdperiode erlässt die Bezirksverwaltungsbehörde an ihrem Amtssitze und in der Gemeinde eine Kundmachung, mit welcher die Grundeigentümer, die für die kommende, in der Kundmachung zu bezeichnende Jagdperiode auf Grund der §§ 6 und 7

die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen 6 Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat überdies die in Abs.(1) erwähnte Kundmachung jenen Grundeigentümern zuzustellen, die in der laufenden Jagdperiode die Befugnis zur Eigenjagd ausüben. Die Frist zur Abgabe einer Erklärung im Sinne des Abs.(1) endet für diese Grundeigentümer keinesfalls vor Ablauf von sechs Wochen nach Zustellung der Kundmachung.

(3) War die Befugnis zur Eigenjagd für eine bestimmte Jagdperiode anerkannt, so genügt für kommende Jagdperioden, sofern keine Veränderungen an dem Eigenjagdgebiete eingetreten sind, der Hinweis auf die zuletzt erfolgte Anerkennung des Eigenjagdgebietes.

(4) Nach Ablauf der in den Abs.(1) und (2) erwähnten Fristen spricht die Bezirksverwaltungsbehörde aus,

a) welche Grundstücke als Eigenjagdgebiete (§§ 6 und 7) anerkannt werden, welches Flächenausmass die einzelnen Gebiete aufweisen, und wem die Befugnis zur Eigenjagd darauf zusteht (Eigenjagdberechtigter),

b) dass die sonach verbleibenden Grundstücke mit ihrer ziffernmässig anzugebenden Gesamtfläche das Genossenschaftsjagdgebiet bilden.

(5) Eigenjagden, die nicht innerhalb der im Abs.(1) und (2) festgelegten Fristen zur Ausscheidung aus dem Genossenschaftsjagdgebiete angemeldet wurden, gehören für die nächste Jagdperiode zum Genossenschaftsjagdgebiet.

Vereinigung und Zerlegung von Genossenschaftsjagdgebieten

§ 13

(1) Wenn zwei oder mehrere Jagdausschüsse vor Erlassung der in § 12 erwähnten Kundmachung beschliessen, dass die benachbarten Genossenschaftsjagdgebiete oder Teile derselben zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiet zu vereinigen sind, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese Vereinigung dann verfügen, wenn sie im Interesse eines zweckmässigen einheitlichen Jagdbetriebes gelegen ist.

(2) Umfasst ein Genossenschaftsjagdgebiet weniger als 115 ha und wird es nicht nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes mit einem anderen Genossenschaftsjagdgebiete vereinigt oder gemäss § 14, Abs.(4) an einen Eigenjagdberechtigten auf Grund eines diesem zustehenden Vorpachtrechtes verpachtet, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dieses Genossenschaftsjagdgebiet mit einem benachbarten Genossenschaftsjagdgebiet zu vereinigen, wenn eine solche Vereinigung möglich und mit Rücksicht auf eine zweckmässige Jagdbewirtschaftung angezeigt ist.

(3) Wenn der Jagdausschuss die Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes

in mehrere selbständige Genossenschaftsjagdgebiete vor dem im Abs.(1) bezeichneten Zeitpunkt beschliesst, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese Zerlegung dann verfügen, wenn sie im Interesse der Jagd sowie der Land- und Forstwirtschaft gelegen und durch die Gestaltung des Geländes gerechtfertigt ist; doch darf die Fläche keines dieser selbständigen Genossenschaftsjagdgebiete weniger als 115 ha betragen.

Vorpachtrechte.

§ 14

(1)Anlässlich der Feststellung der Jagdgebiete hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch die auf Grund der folgenden Bestimmungen etwa wirksam werdenden Vorpachtrechte festzustellen.

(2)Der von der Pachtung einer Genossenschaftsjagd nicht ausgeschlossene Eigenjagdberechtigte hat das Recht, die Jagd auf einem Jagdeinschluss vor jedem anderen zu pachten.

(3)Ein Jagdeinschluss ist gegeben, wenn ein das Ausmass von 115 ha nicht erreichender Teil eines dieses Ausmass übersteigenden Genossenschaftsjagdgebietes entweder von einem oder mehreren Eigenjagdgebieten dem ganzen Umfange nach so umschlossen wird, dass die umschliessenden Eigenjagdgebietsteile eine für die zweckmässige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite haben, oder von einem oder mehreren Eigenjagdgebieten dieser Gestaltung teilweise eingeschlossen wird und im übrigen an die Landesgrenze angrenzt. Würde durch die Ausübung des Vorpachtrechtes das Genossenschaftsjagdgebiet unter 115 ha sinken, so kann das Vorpachtrecht nicht beansprucht werden.

(4)Das Vorpachtrecht kann auch von dem von der Pachtung einer Genossenschaftsjagd nicht ausgeschlossenen Eigenjagdberechtigten, dessen Eigenjagdgebiet an ein 115 ha nicht erreichendes Genossenschaftsjagdgebiet angrenzt, hinsichtlich dieses Genossenschaftsjagdgebietes in Anspruch genommen werden, wenn nicht die Vereinigung dieses Genossenschaftsjagdgebietes mit einem oder mehreren benachbarten Genossenschaftsjagdgebieten auf Grund des § 13, Abs.(1) erfolgt.

(5)Werden Vorpachtrechte im Sinne der vorstehenden Absätze (3) und (4) von mehreren Eigenjagdberechtigten beansprucht, so steht dieses Recht zunächst jenem Jagdberechtigten zu, dessen Jagdgebiet in längster Ausdehnung angrenzt.

(6)Würde durch gleichzeitige Ausübung mehrerer Vorpachtrechte auf Jagdeinschlüssen (Abs.3) das Genossenschaftsjagdgebiet unter 115 ha sinken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde festzustellen, welchem Eigenjagdberechtigten im Interesse eines tunlichst geordneten Jagdbetriebes die Ausübung von Vorpachtrechten einzuräumen ist.

(7) Behufs Feststellung der in den Absätzen (3) und (4) umschriebenen Vorpachtrechte hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Grundeigentümer in der gemäss § 12, Abs.(1) und (2) zu erlassenden Kundmachung aufzufordern, gleichzeitig mit der Anmeldung der Befugnis zur Eigenjagd ihre etwaigen Ansprüche auf Vorpachtrechte geltend zu machen.

(8) Nach rechtskräftiger Feststellung des Vorpachtrechtes hat der Jagdausschuss mit dem Eigenjagdberechtigten einen Pachtvertrag abzuschliessen und der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Kommt ein solcher binnen 4 Wochen nicht zustande, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Vorpachtberechtigten die Verpachtungsbedingungen festzusetzen und insbesondere den Pachtschilling zu bemessen. Der Pachtschilling ist nach Anhörung des Jagdausschusses in der Regel unter angemessener Berücksichtigung der Pachtschillinge zu ermitteln, die für Genossenschaftsjagden erzielt werden, die in der Nähe gelegen sind und im wesentlichen gleiche oder ähnliche jagdliche Verhältnisse aufweisen. Walten jedoch besondere Umstände ob, vermöge welcher die Berücksichtigung jener Pachtschillinge nicht zutrifft, so ist der Pachtschilling auf einer anderen, den Umständen des Falles entsprechenden Grundlage zu bestimmen.

(9) Macht der Eigenjagdberechtigte von dem Vorpachtrechte auf einen Jagdeinschluss keinen Gebrauch, so ist er verpflichtet, dem dort zur Ausübung der Jagd Berechtigten sowie den in dessen Jagdbetrieb verwendeten oder zugelassenen Personen den Zutritt dorthin zu gestatten. Diese Verpflichtung trifft die Eigentümer aller den Jagdeinschluss umschliessenden Eigenjagdgebiete, falls keiner von diesen vom Vorpachtrecht Gebrauch macht. Für die Benützung der Verbindungsstrecke sind die Vorschriften des § 81 (Jägernotweg) massgebend, insofern nicht zwischen den Beteiligten im Wege eines Übereinkommens eine andere Regelung getroffen wurde. Im Streitfalle entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften.

Abrundung von Jagdgebieten.

§ 15

(1) Dem Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete steht es frei, im Einvernehmen mit den beteiligten Jagdausschüssen bzw. Eigenjagdberechtigten auf die Dauer der Jagdrechtsausübung wirksame Vereinbarungen über geringfügige Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziele der Erleichterung der Jagdausübung zu treffen.

(2) Wenn jedoch die Grenzen anstossender Jagdgebiete so ungünstig verlaufen, dass sich daraus eine wesentliche, den jagdlichen Interessen entgegenstehende Beeinträchtigung des Jagdbetriebes ergibt, so hat die

Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag eines beteiligten Jagdausschusses oder Eigenjagdberechtigten oder von amtswegen die Abrundung der Jagdgebiete zu verfügen. Zu diesem Zwecke kann die Bezirksverwaltungsbehörde einzelne Grundflächen von einem Jagdgebiete abtrennen und einem anderen angliedern oder Grundflächen der aneinander grenzenden Jagdgebiete austauschen. Hiedurch darf jedoch das Flächenausmass keines der betroffenen Jagdgebiete unter 115ha sinken.

(3) Für die Ausübung des Jagdrechtes auf den im Zuge der Abrundung von einem Eigen- oder Genossenschaftsjagdgebiet abgetrennten und einem Eigenjagdgebiet angegliederten Grundstücken ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Festsetzung im Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des § 14, Abs.(8) zu erfolgen hat.

(4) Hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechtes auf einem von einem Genossenschaftsjagdgebiet abgetrennten und mit einem anderen Genossenschaftsjagdgebiete vereinigten Grundstück finden die für ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

(5) Wenn im Wege der Abrundung Grundstücke von einem Eigenjagdgebiet abgetrennt und mit einem Genossenschaftsjagdgebiete vereinigt werden, hat der Eigenjagdberechtigte Anspruch auf jenen Anteil am Pachtschilling der Genossenschaftsjagd, der sich nach den Bestimmungen des § 35 für die von seinem Eigenjagdgebiet abgetrennten und mit dem Genossenschaftsjagdgebiete vereinigten Grundstücke ergibt.

(6) Ein Antrag auf Abrundung gemäss Abs.(2) ist von den beteiligten Jagdausschüssen bzw. Eigenjagdberechtigten spätestens 6 Monate vor Ende einer laufenden Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Dauer der Wirksamkeit der Vereinigung, Zerlegung und Abrundung von Jagdgebieten.

§ 16

Die nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 13 und 15, Abs.(2) getroffenen Verfügungen bleiben solange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. Die Aufhebung oder Abänderung erfolgt nach Anhörung der beteiligten Jagdausschüsse bzw. Eigenjagdberechtigten über Antrag mindestens eines der Beteiligten oder von amtswegen dann, wenn die Voraussetzungen für die Vereinigung, Zerlegung bzw. Abrundung der Jagdgebiete weggefallen sind oder sich wesentlich geändert haben. Die auf eine Aufhebung oder Abänderung gerichteten Anträge sind 6 Monate vor Ende einer laufenden Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Ruhen der Jagd.

§ 17

(1) Auf Friedhöfen, in Häusern und Gehöften samt den dazugehörigen, durch Umfriedung vollständig abgeschlossenen Höfen und Hausgärten sowie auf öffentlichen Anlagen ruht die Jagd.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ferner das Ruhen der Jagd für die Dauer der nächstfolgenden Jagdperiode über Antrag des Eigentümers solcher Grundstücke zu verfügen, die durch eine feste Umfriedung (Gitter, Zaun, Mauer usw.) dauernd derart umschlossen sind, dass der Zutritt fremden Personen ohne Beschädigung oder Übersetzung der Umfriedung auf einem anderen Wege, als durch die an der Umfriedung angebrachten schliessbaren Türen und Tore unmöglich ist. Der Antrag des Grundeigentümers ist spätestens 6 Monate vor Ende der laufenden Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(3) Auf Grundflächen, die durch landesübliche Zäune gegen den Eintritt oder Austritt des Weideviehes verhagt sind, findet die Bestimmung des Abs.(2) keine Anwendung.

(4) Auf den in den Abs.(1) und (2) bezeichneten Grundstücken dürfen keine Herstellungen angebracht werden, die das etwa einwechselnde Wild verhindern, wieder auszuwechseln.

(5) Dem Jagdausübungsberechtigten steht die Befugnis zu, sich das Wild, das sich auf den in den Abs.(1) und (2) bezeichneten Grundstücken gefangen hat oder dort gefallen oder verendet ist, sowie etwa dort aufgefundene Abwurfstangen und Eier des Federwildes anzueignen.

3. Verwaltung der Genossenschaftsjagd.

Jagdgenossenschaft.

§ 18

Die Eigentümer jener Grundstücke, welche zu einem nach den Bestimmungen des § 12, Abs.(4), lit.b festgestellten Genossenschaftsjagdgebiete gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Diese ist nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zur Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagdgebiete (Genossenschaftsjagd) befugt.

Jagdausschuss.

§ 19

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet das ihr zustehende Jagdausübungsrecht durch einen Ausschuss (Jagdausschuss).

(2) Der Jagdausschuss besteht aus sieben von der Jagdgenossenschaft aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer der nächstfolgenden Jagdperiode gewählten Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern.

(3) Die Jagdausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Wenn sowohl der Obmann als auch sein Stellvertreter an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, hat das am Jahren älteste Jagdausschussmitglied den Vorsitz zu übernehmen.

Wahl des Jagdausschusses.

§ 20

(1) Wahlberechtigt sind diejenigen Mitglieder der Jagdgenossenschaft, welche von dem Wahlrecht für die Wahl in den Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind.

(2) Die Stimmen werden nach dem Flächenausmasse der den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gehörigen Grundstücke berechnet und zwar derart, dass auf eine Grundfläche bis zu 1 Hektar eine Stimme, auf eine Grundfläche von 1 bis 5 Hektar zwei Stimmen, auf eine Grundfläche von 5 bis 10 Hektar vier Stimmen, auf eine Grundfläche von 10 bis 15 Hektar sechs Stimmen und so fort bis zu 50 Hektar auf je 5 Hektar je zwei Stimmen mehr entfallen. Kein Mitglied der Jagdgenossenschaft kann, auch wenn die ihm gehörige Grundfläche das Ausmass von 50 Hektar übersteigt, mehr als zwanzig Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Wählbar in den Jagdausschuss sind diejenigen Mitglieder der Jagdgenossenschaft, welche in den Gemeinderat wählbar sind.

(4) Zur Durchführung der Wahl ist der Bürgermeister berufen; bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet kommt diese Aufgabe dem Bürgermeister jener Ortsgemeinde zu, in deren Bereich der grösste Teil der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke liegt.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und das Wahlverfahren werden durch die von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassende Wahlordnung für den Jagdausschuss getroffen.

Beschlussfassung des Jagdausschusses, Rechte und Pflichten seines Obmannes.

§ 21

(1) Der Obmann des Jagdausschusses hat die Jagdgenossenschaft nach aussen zu vertreten, die Geschäfte des Jagdausschusses zu besorgen und dessen Beschlüsse nach den geltenden Vorschriften zur Durchführung zu bringen. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, sind vom Obmann und einem Ausschussmitglied zu unterfertigen.

(2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Jagdausschusses ist erforderlich, dass die Ausschussmitglieder von dem Obmanne unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände acht Tage vorher zur Ausschusssitzung eingeladen wurden, und ausser dem Vorsitzenden mindestens drei Ausschussmitglieder oder deren Ersatzmänner an der Beschlussfassung teilgenommen haben.

(3) Wenn der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung nicht Interessen der Jagdgenossenschaft, sondern privatrechtliche Interessen des Obmannes oder eines Mitgliedes des Jagdausschusses oder ihrer Ehegattinnen, ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis einschliesslich des zweiten Grades betrifft, haben der Obmann bzw. das Ausschussmitglied abzutreten. An Stelle des befangenen Obmannes hat dessen Stellvertreter den Vorsitz im Jagdausschuss zu übernehmen.

(4) Die Beschlüsse des Jagdausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt jene Ansicht als Beschluss des Jagdausschusses, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

(5) Wenn der Obmann seinen Obliegenheiten nicht entspricht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Anzeige an die Landesregierung zu erstatten, welche die geeigneten Verfügungen zu treffen hat.

Amtsverlust der Jagdausschussmitglieder.

§ 22

(1) Ein Mitglied oder Ersatzmann des Jagdausschusses wird seines Amtes verlustig, wenn er als Mitglied der Jagdgenossenschaft ausscheidet oder ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, welcher ursprünglich seine Wählbarkeit in den Gemeinderat behindert hätte.

(2) Verfällt ein Mitglied oder ein Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer vom Wahlrechte in den Gemeinderat ausschliessenden strafbaren Handlung oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so kann das betreffende Mitglied oder der Ersatzmann für die Dauer des Straf- oder Konkursverfahrens sein Amt nicht ausüben und ist den Sitzungen des Jagdausschusses nicht beizuziehen.

D. Ausübung und Nutzung der Genossenschaftsjagd.

Arten der Nutzung.

§ 23

(1) Die Genossenschaftsjagd ist mit den aus den §§ 14, Abs. (8), 36, 37, 38 und 40 sich ergebenden Ausnahmen im Wege der öffentlichen Versteigerung (§ 26 ff) ungeteilt zu verpachten.

(2) Die Verpachtung hat für die festgesetzte Dauer der Jagdperiode zu erfolgen.

(3) Den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft steht in dieser ihrer Eigenschaft die Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagdge-

biete nicht zu.

Eignung des Pächters.

§ 24

(1) Personen, denen die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern ist oder die in früheren Jahren nicht mindestens dreimal im Besitze einer Jahresjagdkarte oder eines gleichartigen Ausweises waren oder ^{die} das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd nicht zugelassen.

(2) Von der Pachtung sind ferner Personen auszuschliessen, von welchen mit Grund angenommen werden kann, dass sie den ihnen aus der Übernahme der Jagdpachtung erwachsenden Obliegenheiten nicht nachzukommen vermögen.

(3) Personen, die in der letzten Jagdperiode als Jagdpächter vertragsbrüchig geworden sind oder den gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen hinsichtlich der Jagdausübung als Jagdpächter wiederholt nicht entsprochen haben, können für einen angemessenen Zeitraum, jedoch längstens für die Dauer einer Jagdperiode, von der Pachtung einer Genossenschaftsjagd ausgeschlossen werden.

(4) Gemeinden und agrarische Gemeinschaften sind unter der Voraussetzung, dass ihnen die Befugnis zur Eigenjagd zusteht, nur zur Pachtung eines Jagdeinschlusses oder eines das Ausmass von 115 ha nicht erreichenden Genossenschaftsjagdgebietes nach Massgabe der Bestimmungen des § 14 zugelassen.

(5) Alle gegen die vorstehenden Vorschriften verstossenden oder sie umgehenden Verträge sind verboten und daher ungültig.

(6) Von dem im Abs. (1) vorgesehenen Erfordernisse, dass der Pachtwerber mindestens dreimal im Besitze einer Jahresjagdkarte oder eines gleichartigen Ausweises gewesen sein muss, kann die Landesregierung, insbesondere bei Ausländern und ortsansässigen Grundeigentümern, Ausnahmen zulassen.

Die Jagdgesellschaft.

§ 25

(1) Eine Jagdgesellschaft kann zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd mit Ausnahme jener Mitglieder, welchen die Ausstellung einer Jagdkarte gemäss § 58 zu verweigern ist, zugelassen werden.

(2) Die Bestimmungen des § 24, Abs. (2) und (3) finden hinsichtlich des Ausschlusses von Jagdgesellschaften von der Pachtung einer Genossenschaftsjagd sinngemäss Anwendung.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Zahl der zur Jagdpachtung zuzulassenden Mitglieder der Jagdgesellschaft herabzusetzen, wenn dies nach den gegebenen Wildstandsverhältnissen und nach dem Flächenausmasse.

des Jagdgebietes zur Sicherung eines ordnungsmässigen Jagdbetriebes und zur Hintanhaltung jagdwirtschaftlicher Nachteile notwendig ist,

(4) Die Jagdgesellschaft hat die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen bevollmächtigten Jagdleiter zu bestellen, der die Eignung zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd gemäss § 24 besitzt.

(5) Der durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesene Jagdleiter hat dem Leiter der Versteigerung der Genossenschaftsjagd vor Beginn der Feilbietung, bei Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens (§37) dem Obmann des Jagdausschusses vor Eingehen in die Vertragsverhandlungen eine Ausfertigung des schriftlich zwischen den Mitgliedern der Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages zu übergeben, in dem alle Mitglieder mit Namen, Beruf und Wohnsitz anzuführen sind.

(6) Eine nach Genehmigung des Pachtvertrages beabsichtigte Aufnahme eines oder mehrerer Mitpächter in die Jagdgesellschaft, durch welche eine Mitgliedervermehrung oder auch nur ein Wechsel in der Person eines oder mehrerer Mitglieder eintritt, ist an die Zustimmung des Jagdausschusses und an die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden. Eine durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder erfolgte Verminderung der Zahl der Mitpächter ist dem Jagdausschuss und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Durch die eingetretene Verminderung der Mitgliederzahl wird das bestehende Pachtverhältnis dann nicht aufgelöst, wenn die Jagdgesellschaft auch weiterhin den Voraussetzungen der Absätze (2) und (4) entspricht. Bei Wegfall aller Mitglieder einer Jagdgesellschaft bis auf einen Gesellschafter ist das Pachtverhältnis durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufzulösen.

(7) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haften rücksichtlich aller aus der Jagdpachtung gegenüber der Jagdgenossenschaft hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für den Jagd- und Wildschaden, zur ungeteilten Hand, und zwar auch dann, wenn eine Verminderung der Mitgliederzahl eingetreten ist.

(8) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben, sofern der Jagdleiter nicht im Verwaltungsbezirk seinen ordentlichen Wohnsitz hat, einen im Verwaltungsbezirk wohnhaften gemeinsamen Vertreter zu bestellen und diesen dem Obmann des Jagdausschusses und der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Öffentliche Versteigerung, Versteigerungsbedingungen.

§ 26

(1) Im Wege der öffentlichen Versteigerung ist die Genossenschaftsjagd an denjenigen zu verpachten, der das höchste Anbot stellt, wobei jedoch

Anbote solcher Bieter, die nach den Bestimmungen der §§ 24 und 25 zur Pachtung nicht zugelassen sind, ausser Betracht zu bleiben haben.

(2) Zu diesem Zwecke hat der Jagdausschuss unverzüglich nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde für die nächstfolgende Jagdperiode vorgenommenen Feststellung des Genossenschaftsjagdgebietes die Pachtbedingungen auf Grund des von der Landesregierung herausgegebenen Musters zu entwerfen. In diesen Bedingungen ist zu bestimmen, dass der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling sich entsprechend dem Flächen- ausmass erhöht oder vermindert, wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Berufungsverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiete eintritt; ferner ist ausdrücklich auf die im § 27 angeführten Verbote hinzuweisen.

(3) Der Entwurf der Versteigerungsbedingungen ist der Bezirksverwaltungs- behörde vorzulegen, die ihn vom Standpunkt der Zweckmässigkeit und gesetzlichen Zulässigkeit zu prüfen, nötigenfalls zu berichtigen und zu ergänzen und dem Obmann des Jagdausschusses zur weiteren Veranlassung zurückzustellen hat.

(4) Die Landesregierung kann im Verordnungswege Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. (1) bezüglich des Höchstgebotes treffen und bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Zuschlag zu erteilen ist.

Verbotene Vereinbarungen.

§ 27

Vereinbarungen, durch die

- a) das Genossenschaftsjagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird oder
- b) zugunsten eines oder mehrerer Mitbieter vor oder bei der Versteigerung Begünstigungen versprochen werden, die nicht in den Versteigerungsbedingungen aufgenommen sind, insbesondere solche, durch die auf den Jagdpachtschilling oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird, sind verboten und daher ungültig.

Kundmachung der Versteigerung.

§ 28

(1) Der Obmann des Jagdausschusses hat die Versteigerung der Genossenschaftsjagd mindestens 6 Wochen vor dem Versteigerungstermin durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde, in der das Jagdgebiet gelegen ist, und der umliegenden Gemeinden sowie der Bezirksverwaltungsbehörde, weiters durch Einschaltung im Amtsblatt der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung kann verfügt werden, dass die Versteigerung noch auf andere Art, insbesondere in Fachblättern, zu verlautbaren ist.

(3) Die Ausschreibung hat Ort und Zeit der Versteigerung, den Ausrufspreis, das zu erlegende Vadium (Leggeld) und die Dauer der Verpachtung anzugeben, sowie die wesentlichen Angaben über die zu versteigernde Jagd, insbesondere das Ausmass des Jagdgebietes und der vorhandenen Wald- und Wasserflächen, die im Jagdgebiet als Stand- und Wechselwild vorkommenden Wildarten und den durchschnittlichen Jahresabschluss der letzten Jagdperiode zu enthalten.

Vorgang bei der Versteigerung.

§ 29

(1) Die Vornahme der Versteigerung der Genossenschaftsjagd erfolgt durch den Obmann des Jagdausschusses.

(2) Der Vorgang bei der Versteigerung wird von der Landesregierung durch Verordnung geregelt. Hierbei sind auch Muster für die Versteigerungsbedingungen, für die Kundmachung der Versteigerung und für die Versteigerungsniederschrift festzusetzen.

Genehmigung der im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommenen Verpachtung.

§ 30

(1) Die im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgte Verpachtung einer Genossenschaftsjagd unterliegt der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Zu diesem Zwecke hat der Obmann des Jagdausschusses unverzüglich nach Erteilung des Zuschlages die genehmigten Versteigerungsbedingungen, die Nachweise über die im Sinne des § 28 erfolgte Kundmachung der Versteigerung und die Versteigerungsniederschrift der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Versteigerung von dem Gesichtspunkte aus zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen und die etwa getroffenen behördlichen Verfügungen eingehalten wurden, und, wenn sich kein Anstand ergibt, die Verpachtung zu genehmigen. In dem Bescheid ist der Ersteher und der Pachtschilling anzuführen.

(3) Genehmigt die Bezirksverwaltungsbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung nicht, so hat sie den erfolgten Zuschlag ausser Kraft zu setzen und eine neuerliche Versteigerung anzuordnen. Setzt die Bezirksverwaltungsbehörde den Zuschlag deshalb ausser Kraft, weil der Ersteher den Voraussetzungen des § 24, oder wenn der Ersteher eine Jagdgesellschaft ist jenen des § 25 nicht entspricht, so kann sie nach Anhörung des Jagdausschusses den Zuschlag jenem geeigneten Bieter

erteilen, der nach dem zur Pachtung nicht zugelassenen oder von dieser ausgeschlossenen das nächsthöchste Anbot gestellt hat, vorausgesetzt, dass er die Pachtung noch anstrebt.

(4) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde die im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommene Verpachtung an den Höchstbietenden genehmigt oder den Zuschlag einem anderen Bieter erteilt und wird hiergegen berufen, so hat die Landesregierung, wenn sie der Berufung Folge gibt, eine neuerliche Versteigerung unter Ausserkraftsetzung der vorgenommenen Verpachtung für die restliche Pachtdauer anzuordnen, sofern sie die Genossenschaftsjagd nicht einem Bieter, der Berufung erhoben hat, zuschlägt. In diesen Fällen bleibt gleichwohl der Ersteher, bzw. jener Bieter, dem der Zuschlag von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt wurde, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Berufung Pächter der Genossenschaftsjagd.

(5) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde die im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommene Verpachtung nicht genehmigt und den Zuschlag auch keinem anderen Bieter erteilt, und wird hiergegen berufen, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Berufung zur Ausübung der Genossenschaftsjagd ein Genossenschaftsjagdverwalter gemäss § 40 ff zu bestellen.

(6) Wird bei der ersten Versteigerung einer Genossenschaftsjagd der Ausrufspreis nicht erreicht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine neuerliche Versteigerung anzuordnen, für welche sie nach Befragung des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirates (§ 124) den Ausrufspreis festgesetzt. Falls auch diese Versteigerung erfolglos ist, ist im Sinne des § 40 vorzugehen.

Kostenersatz.

§ 31

Der Pächter hat der Jagdgenossenschaft binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen.

Kaution.

§ 32

(1) Binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung der Genossenschaftsjagdverpachtung hat der Pächter eine Kaution im Betrage des Jahrespachtschillings bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlegen.

(2) Die Vorschriften, nach welchen die Kaution zu erlegen ist, werden von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzt.

(3) Die Kaution haftet für Geldstrafen, zu denen der Jagdpächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der

Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung der Pächter verhalten ist, endlich für den Pachtschilling und für die Erfüllung aller sonstigen dem Pächter aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die vorerwähnten Zwecke heranzuziehen.

(4) Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

(5) Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kautions, soweit sie nicht für die Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

Erlag des Pachtschillings.

§ 33

(1) Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpachtung der Genossenschaftsjagd und jeder folgende 4 Wochen vor Beginn des Jagdjahres bei der Gemeindekasse zu erlegen.

(2) Wird der Pachtschilling zur festgesetzten Zeit nicht oder nicht zur Gänze erlegt, so hat der Obmann des Jagdausschusses die Anzeige hierüber an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, welche dem Pächter mit Bescheid die Zahlung binnen vier Wochen unter Androhung der zweiseitigen Einbringung und, wenn dies als zweckmässig erscheint, auch unter Androhung der Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 46 lit.d) aufzutragen hat.

(3) Der im Sinne des § 30, Abs.(4) in das Pachtverhältnis eingetretene Ersterher bzw. Bieter hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtschilling, falls er nicht bereits entrichtet wurde, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, demzufolge er aufhört Pächter zu sein, zu erlegen.

Erlag des Pachtschillings für ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet.

§ 34

Der Pachtschilling für ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet (§ 13, Abs.(1) und (2)) ist an die Kassen der Ortsgemeinden, deren Jagdgebiete zusammengelegt wurden, in jenen von der Bezirksverwaltungsbehörde festzustellenden Teilbeträge abzuführen, die auf die aus den einzelnen Ortsgemeinden in das gemeinschaftliche Genossenschaftsjagdgebiet einbezogenen Grundstücke nach dem Maßstabe entfallen, der

gemäss § 35 für die Verteilung des Pachtschillings unter die Eigentümer der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke anzuwenden ist.

Aufteilung des Pachtschillings.

§ 35

(1) Der Jagdpachtschilling, einschliesslich eines im Sinne des § 15 Abs.(3) etwa entrichteten Entgeltes, ist abzüglich der die Jagdgenossenschaft belastenden Kosten auf alle Eigentümer der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke unter Zugrundelegung des Flächenausmasses der Grundstücke aufzuteilen. Dabei haben jedoch jene Grundstücke ausser Betracht zu bleiben, auf denen die Jagd ruht (§ 17, Abs.(1) und (2)).

(2) Der auf einen Jagdeinschluss (§ 14, Abs.(3)) entfallende Pachtschilling ist nur unter die Eigentümer jener Grundstücke, die den Jagdeinschluss bilden, zu verteilen.

(3) Innerhalb ^{vier} vier Wochen nach dem jeweiligen Erlag des jährlichen Pachtschillings hat der Jagdausschuss ein Verzeichnis der auf die einzelnen Grundbesitzer nach dem zugrundegelegten Massstab (Abs.1) entfallenden Anteile durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist mit dem Beifügen kundzumachen, dass Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile innerhalb zweier Wochen, von dem Anschlage der Kundmachung an gerechnet, schriftlich beim Obmanne des Jagdausschusses einzubringen sind. Eingebraachte Beschwerden sind von dem Obmanne des Jagdausschusses ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Gegen diese Entscheidung ist eine ~~andere~~ Berufung nicht zulässig.

(5) Nach rechtskräftiger Bestimmung der Anteile hat der Obmann des Jagdausschusses diese dem Grundeigentümer auszufolgen. Anteilbeträge, die binnen einer kalendermässig festzusetzenden und kundzumachenden Frist von vier Wochen nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der Gemeindekassa.

Unterverpachtung; Weiterverpachtung (Abtretung der Pachtung).

§ 36

(1) Die Unterverpachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes, das ist die entgeltliche Überlassung der dem Pächter aus dem Pachtvertrage zustehenden Rechte durch diesen an einen Dritten derart, dass die Jagdgenossenschaft zu diesem in keine unmittelbare Rechtsbeziehung tritt und der erste Pächter (Hauptpächter) nach wie vor der Jagdgenossenschaft gegenüber haftet, sowie die Weiterverpachtung (Abtretung der Pachtung) eines Genossenschaftsjagdgebietes an einen Dritten

für die restliche Dauer der Jagdperiode derart, dass der erste Pächter als solcher ausscheidet und der neue Pächter in das Pachtverhältnis zur Genossenschaft eintritt, sind nur mit Zustimmung des Jagdausschusses und Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

(2) Die Unterverpachtung ist ausserdem an die Voraussetzung geknüpft, dass sie in dem zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Hauptpächter abgeschlossenen und bestätigten Jagdpachtvertrag vorgesehen wurde.

(3) Sowohl die Unterverpachtung als auch die Weiterverpachtung (Abtretung der Pachtung) können nur an einen gemäss §§ 24 bzw. 25 zur Pachtung zugelassenen und von dieser nicht ausgeschlossenen Pächter erfolgen.

Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens.

§ 37

(1) Im Wege des freien Übereinkommens kann eine Genossenschaftsjagd über Beschluss des Jagdausschusses dann verpachtet werden, wenn eine derartige Verpachtung entweder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft gelegen ist.

(2) Der diesbezügliche Beschluss des Jagdausschusses, welcher den Namen des Pächters und die Höhe des Pachtschillings zu enthalten hat, ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des letzten Pachtjahres zu fassen, und unter Darlegung der Gründe unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, welche die für die freihändige Verpachtung massgebenden Gründe prüft und, wenn sie dieselben für zutreffend erachtet, die Verpachtung genehmigt. Falls hingegen die Bezirksverwaltungsbehörde diese Gründe nicht für gerechtfertigt findet oder feststellt, dass die Beschlussfassung des Jagdausschusses verspätet oder unter Ausserachtlassung der formellen Vorschriften, insbesondere der §§ 21 und 22, erfolgt ist, hat sie die Genehmigung zu versagen.

(3) Wird gegen die Genehmigung einer Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens Berufung erhoben, so bleibt gleichwohl derjenige, dem die Genossenschaftsjagd verpachtet wurde, bis zur rechtskräftigen Ausserkraftsetzung dieser Verpachtung Pächter dieser Jagd.

(4) Die Bestimmungen der §§ 23, Abs.(2), 24, 25, 26 Abs.(2), 27 lit.a, 31, 32, 33, 34, 35 und 36 finden im Falle der Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens sinngemäss Anwendung.

(5) Nach Rechtskraft eines die freihändige Verpachtung nicht genehmigenden Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veranlassen.

Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses.

§ 38

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über einvernehmlichen Antrag des Jagdausschusses und des bisherigen Pächters das hinsichtlich einer im

Wege der öffentlichen Versteigerung verpachteten Genossenschaftsjagd bestehende Pachtverhältnis für die nächstfolgende Jagdperiode unter Abstandnahme von der öffentlichen Versteigerung verlängern, wenn an dem Genossenschaftsjagdgebiete keine Veränderungen eingetreten sind, eine Herabminderung des Jagdpachtschillings nicht erfolgt und die auf die Verlängerung des Jagdpachtverhältnisses abzielenden einvernehmlichen Anträge des Jagdausschusses und des Jagdpächters sechs Monate vor Ablauf des letzten Pachtjahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht wurden.

(2) Die Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses hinsichtlich einer im Wege des freien Übereinkommens verpachteten Genossenschaftsjagd ist nur unter der weiteren Voraussetzung zulässig, dass die Verlängerung entweder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft gelegen ist.

(3) Wenn im Laufe einer Jagdperiode für die restliche, drei Jahre nicht überschreitende Dauer derselben durch Neuverpachtung ein Pachtverhältnis begründet wurde, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde dieses Pachtverhältnis über einvernehmlichen Antrag des Jagdausschusses und des Pächters auf die nächstfolgende Jagdperiode erstrecken, wenn im übrigen die für die Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtverhältnisses in den vorstehenden Absätzen festgelegten Voraussetzungen zutreffen.

Ausfertigung des Pachtvertrages.

§ 39.

(1) Nach rechtskräftiger Genehmigung der im Wege der öffentlichen Versteigerung (§§ 26 ff) oder des freien Übereinkommens (§ 37) vorgenommenen Verpachtung der Genossenschaftsjagd oder nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes im Sinne des § 14 Abs.(3) und (4) hat der Obmann des Jagdausschusses den Pachtvertrag unter Verwendung des von der Landesregierung im Verordnungswege festzusetzenden Vertragsmusters auszufertigen.

(2) In den Pachtvertrag ist jedenfalls die Bestimmung aufzunehmen, dass der Jagdpächter verpflichtet ist, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand der Jagdgenossenschaft zu übergeben und zu diesem Zwecke in den letzten beiden Pachtjahren nicht mehr Wild abzuschossen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht.

(3) Der Pachtvertrag ist von dem Obmanne und einem Mitgliede des Jagdausschusses sowie von dem Pächter zu unterfertigen und sodann der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, welche nach Überprüfung der Vertragsausfertigung die erfolgte Genehmigung der Verpachtung auf dem

Pachtverträge zu bestätigen hat.

Ausübung der Genossenschaftsjagd durch einen
Genossenschaftsjagdverwalter.

§ 40

(1) Kann die Verpachtung einer Genossenschaftsjagd weder im Wege der öffentlichen Versteigerung (§ 26), noch im Wege des freien Übereinkommens (§ 37) erzielt werden und findet auch eine Verlängerung des bestehenden Pachtverhältnisses (§ 38) nicht statt, so ist zur Ausübung der Jagd und zur Betreuung des Genossenschaftsjagdgebietes ein Genossenschaftsjagdverwalter zu bestellen.

(2) Die öffentliche Versteigerung des Genossenschaftsjagdgebietes ist jedoch spätestens innerhalb dreier Monate nach Beginn der Jagdperiode neuerlich vorzunehmen und, wenn sie auch jetzt erfolglos geblieben ist, in der Folgezeit dann zu wiederholen, wenn sich begründete Aussichten für eine erfolgreiche Versteigerung ergeben.

Bestellung des Genossenschaftsjagdverwalters.

§ 41

(1) Der Genossenschaftsjagdverwalter ist durch den Jagdausschuss zu bestellen; die Bestellung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Unterlässt der Jagdausschuss die Bestellung innerhalb einer von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Genossenschaftsjagdverwalter zu bestellen.

(2) Als Genossenschaftsjagdverwalter können nur solche Personen bestellt werden, die zur Pachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes im Sinne der Bestimmungen des § 24, Abs. (1) zugelassen sind und nach ihrer bisherigen jagdlichen Betätigung die Gewähr für eine den Interessen der Jagdwirtschaft und den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Jagdausübung bieten.

(3) Wenn der Genossenschaftsjagdverwalter in der Folge den gesetzlichen Anforderungen oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht entspricht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Jagdausschusses oder allenfalls von amtswegen die Bestellung eines anderen Genossenschaftsjagdverwalters zu veranlassen, insofern sich nicht die Möglichkeit einer Versteigerung des Genossenschaftsjagdgebietes ergibt (§ 40, Abs. 2).

Kosten der Ausübung der Genossenschaftsjagd durch
einen Genossenschaftsjagdverwalter.

§ 42

(1) Die mit der Verwaltung der Genossenschaftsjagd durch einen Genossenschaftsjagdverwalter verbundenen Kosten, einschliesslich des Ersatzes

von Jagd- und Wildschäden, sind von der Jagdgenossenschaft zu tragen, welcher auch die sich ergebenden Einnahmen zufließen. Mit Schluss jedes Jagdjahres ist die Abrechnung vorzunehmen und von dem Jagdausschuss innerhalb des Monats Jänner in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(2) Auf die Verteilung eines allfälligen Reingewinnes finden die Bestimmungen des § 35 sinngemäss Anwendung.

(3) Der zur Deckung eines etwaigen Abganges erforderliche Betrag ist durch den Jagdausschuss unter Zugrundelegung des in § 35, Abs.(1) bezeichneten Maßstabes auf die einzelnen Grundeigentümer aufzuteilen, die die Zahlung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Zahlungsauftrages zu Händen des Obmannes des Jagdausschusses zu leisten haben.

(4) Der Jagdausschuss ist berechtigt, auch vor der Vornahme der endgültigen Abrechnung auf Grund einer einstweiligen, im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegenden Abrechnung, deren Auflage ortsüblich kundzumachen ist, die zur Deckung von Kosten erforderlichen Beträge in der im Abs.(3) bezeichneten Weise von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft einzuheben.

(5) Beschwerden gegen die von dem Jagdausschuss vorgeneommene Abrechnung oder gegen einen Zahlungsauftrag sind binnen 4 Wochen nach der Kundmachung bzw. Zustellung bei dem Obmann des Jagdausschusses einzubringen und von diesem ohne Verzug an ^{der} ~~die~~ Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Die Bestimmung des § 35, Abs.(4) findet auch diesfalls Anwendung.

(7) Rückständige Beträge (Abs.(3) und (4)) sind wie Geldleistungen für Gemeindezwecke einzubringen.

Besondere Kostendeckung bei verpachteten Genossenschaftsjagden.

§ 43

Die Bestimmungen des § 42, Abs.(3) bis (7) sind in allen Fällen anzuwenden, in denen der Jagdgenossenschaft bei der Verwaltung der Genossenschaftsjagd Kosten erwachsen, die durch die Einnahmen aus dem Jagdpachtschilling nicht gedeckt sind.

Änderung des Jagdpachtvertrages.

§ 44

(1) Jede Abänderung des Jagdpachtvertrages bedarf - abgesehen von dem im § 25, Abs.(6) angeführten Falle - der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Eine die Ermässigung des Jagdpachtschillings beinhaltende Abänderung des Jagdpachtvertrages ist - ausser den im § 26, Abs.(2) bereits

vorgesehenen Fällen - von der Bezirksverwaltungsbehörde nur dann zu bewilligen, wenn der Ertrag der Jagd durch Wildseuchen, durch aussergewöhnliche Elementarereignisse oder durch eine auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes getroffene behördliche Verfügung, die nicht durch ein Verschulden des Jagdpächters veranlasst wurde, eine wesentliche Verminderung erfahren hat. In derartigen Fällen, kann eine angemessene Ermässigung des Pachtschillings mit Ausschluss des Rechtsweges auch anerkannt werden, wenn eine Einigung zwischen Jagdausschuss und Jagdpächter nicht zustande gekommen ist.

Auswirkung des Todes des Pächters auf das
Jagdpachtverhältnis.

§ 45

(1) Jede nach diesem Gesetz vorgenommene Verpachtung einer Genossenschaftsjagd erlischt - die Fälle der Abs.(2) und (4) ausgenommen - drei Monate nach dem Tode des Pächters, sofern nicht innerhalb dieser Frist von den zur Vertretung des Nachlasses berufenen Personen dem Obmann des Jagdausschusses erklärt wird, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Abhandlungsverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen.

(2) Wurde eine Erklärung nach Abs. (1) abgegeben, so treten die Erben, soweit sie nicht gemäss §§ 24 und 25 von der Pachtung einer Genossenschaftsjagd ausgeschlossen sind, in den Pachtvertrag ein, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses dem Obmann des Jagdausschusses erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen. Andernfalls erlischt das Pachtverhältnis mit Ablauf dieser Frist.

§ 46

Jede nach diesem Gesetz vorgenommene Verpachtung einer Genossenschaftsjagd kann von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) sich nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Beginn des Jagdjahres, eine neue Jagdkarte löst;
- b) die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verloren hat (§ 58);
- c) die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdpachtung verloren hat (§§ 24 und 25);
- d) die Kaution oder deren Ergänzung (§ 32), oder den Pachtschilling

- trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht ganz erlegt hat (§ 33);
- e) den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§ 63 ff) ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
- f) sich wiederholt einer sonstigen Übertretung dieses Gesetzes schuldig gemacht hat;
- g) trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen dieses Gesetzes zuschulden kommen lassen.

Verfügungen hinsichtlich der frei werdenden Genossenschaftsjagd.

§ 47

(1) Hinsichtlich der nach den Bestimmungen der §§ 45 und 46 frei werdenden Genossenschaftsjagden hat die Bezirksverwaltungsbehörde folgende Verfügungen zu treffen;

- a) ein Jagdeinschluss, auf welchem ein Vorpachtrecht im Sinne des § 14, Abs.(3) zuerkannt und ausgeübt wurde, ist für die restliche Dauer der Jagdperiode dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen;
- b) über eine 115 ha nicht erreichende Genossenschaftsjagd, für welche im Sinne des § 14, Abs.(4) ein Vorpachtrecht beansprucht und zuerkannt wurde, ist gemäss den Bestimmungen des § 13, Abs.(2) zu verfügen;
- c) sonstige Genossenschaftsjagdgebiete sind durch den Jagdausschuss auf die restliche Dauer der Jagdperiode im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachten zu lassen.

(2) Trifft den früheren Pächter ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestandenen Pachtvertrages, so haftet er in den Fällen des Abs.(1) für die bei der Neuverpachtung auflaufenden Kosten sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtschilling. Können die Kosten der Neuverpachtung von dem früheren Pächter nicht hereingebracht werden, so sind sie vom neuen Pächter gemäss § 31 zu ersetzen.

E.Vorschriften für die im § 14 (Vorpachtrechte)
bezeichneten Pachtverhältnisse.

§ 48

Auf die im § 14 bezeichneten Pachtverhältnisse haben - abgesehen von den in den §§ 24 Abs.(4), 35 Abs.(2), 39, 45 Abs.(4), 47 Abs.(1) lit.a und b. getroffenen Sonderbestimmungen - die Vorschriften der §§ 24, 25, 27 lit.a, 31, 32, 33, 35 Abs.(1), (3) bis (5), 36, 44 und 46 sinngemäss Anwendung zu finden.

F.Ausübung und Verwaltung des Eigenjagdrechtes.

Verpachtung von Eigenjagden

§ 49

- (1) Die Verpachtung eines Eigenjagdgebietes oder eines Teiles eines solchen sowie eine allfällige Unterverpachtung oder Weiterverpachtung eines Eigenjagdgebietes sind von dem Eigenjagdberechtigten unter Bezeichnung des Pachtgebietes und unter Angabe der Pachtdauer sowie des Namens und der Anschrift des Pächters bzw. Unterpächters oder Weiterpächters binnen 8 Tagen nach Vertragsabschluss der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und von dieser zur Kenntnis zu nehmen, sofern im Sinne der Abs.(2), (3) und (4) keine Bedenken dagegen obwalten.
- (2) Die im Sinne der §§ 24 und 25 zur Pachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes nicht zugelassenen bzw. hievon ausgeschlossenen Personen oder Jagdgesellschaften sind auch zur Pachtung von Eigenjagdgebieten nicht zugelassen bzw. hievon ausgeschlossen. Hinsichtlich der Unterverpachtung und Weiterverpachtung von Eigenjagdgebieten haben die Bestimmungen des § 36, Abs.(2) und (3) sinngemäss Anwendung zu finden.
- (3) Die Verpachtung hat mindestens auf die Dauer von 6 Jahren zu erfolgen. Ausnahmen hievon kann die Bezirksverwaltungsbehörde über begründeten Antrag des Eigenjagdberechtigten bewilligen.
- (4) Die Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdgebietes ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sowohl der verpachtete wie auch der in die Verpachtung nicht einbezogene Gebietsteil mindestens 115 ha umfasst.
- (5) Die Bestimmungen der §§ 27 lit.a und 46 lit.a-c und e-g finden auch auf das hinsichtlich einer Eigenjagd bestehende Pachtverhältnis sinngemäss Anwendung.
- (6) Die Auflösung des Pachtverhältnisses ist der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 14 Tagen vom Eigenjagdberechtigten anzuzeigen.

Ausübung der unverpachteten Eigenjagd.

§ 50

Ist der Eigentümer eines unverpachteten Eigenjagdgebietes von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen, eine juristische Person oder eine Mehrheit von Personen, so hat er einen Jagdverwalter, der den Erfordernissen des § 41, Abs.(2) entspricht, zu bestellen und der Bezirksverwaltungsbehörde namhaft zu machen. Kommt der Eigenjagdberechtigte dieser Verpflichtung binnen einer kalendermässig festzusetzenden Frist nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde ~~die ihm~~

den Auftrag zu erteilen, das Eigenjagdgebiet innerhalb einer kalendermässig zu bestimmenden weiteren Frist zu verpachten (§ 49) und, wenn er diesem Auftrag nicht entspricht, einen Berufsjäger (§ 63, Abs.(6)) für Rechnung des Eigenjagdberechtigten zur Verwaltung des Eigenjagdgebietes zu bestellen.

Ausübung des Eigenjagdrechtes der Ortsgemeinde
und agrarischen Gemeinschaft.

§ 51

(1) Den einzelnen Mitgliedern einer Ortsgemeinde oder agrarischen Gemeinschaft steht in dieser Eigenschaft kein Recht zur Ausübung der Eigenjagd zu. Im Falle einer dagegen verstossenden missbräuchlichen Jagdausübung kann die Bezirksverwaltungsbehörde das betreffende Eigenjagdgebiet dem Genossenschaftsjagdgebiet einverleiben.

(2) Sowohl die Ortsgemeinde als auch die agrarische Gemeinschaft haben die ihnen gem. § 8 zustehende Befugnis zur Eigenjagd im Sinne der Bestimmungen des § 49 zu verpachten oder im Sinne des § 50 durch einen Jagdverwalter, der den Erfordernissen des § 41, Abs. (2) entspricht, ausüben zu lassen. Auch im übrigen finden die angeführten Bestimmungen für die Ausübung dieser Befugnis zur Eigenjagd sinngemäss Anwendung.

G. Änderungen im Grundbesitz im Laufe der Jagdperiode.

Entstehung eines neuen Jagdgebietes

§ 52

(1) Entsteht erst im Laufe der Pachtperiode ein Gebiet der in den §§ 6 und 7 bezeichneten Art, so tritt die Befugnis zur Eigenjagd auf diesem Gebiete erst mit der nächsten Jagdperiode unter Voraussetzung der ordnungsmässigen Anmeldung und Feststellung dieses Jagdgebietes (§ 12) ein. Gehören jedoch die Teile dieses Eigenjagdgebietes zu verschiedenen Genossenschaftsjagdgebieten mit verschiedenen ablaufenden Jagdperioden, so ist der Anspruch auf die vorerwähnte Befugnis bei Feststellung der Jagdgebiete jeder Gemeinde, in der Teile des Eigenjagdgebietes liegen, im Wege der vorgeschriebenen Anmeldung geltend zu machen. Die Befugnis zur Eigenjagd kann jedoch erst dann ausgeübt werden, wenn die Anmeldung und Feststellung auch für jene Grundstücke erfolgt ist, hinsichtlich deren die Jagdperiode zuletzt abläuft. Inzwischen bleiben die einzelnen Teile dieses neu entstandenen Eigenjagdgebietes den betreffenden Genossenschaftsjagden einverleibt.

Teilung des Eigenjagdgebietes.

§ 53

(1) Geht im Laufe der Jagdperiode ein Grundbesitz, welcher für diese Periode als Eigenjagdgebiet im Sinne des § 6 angemeldet und anerkannt war, in einzelnen Teilen auf mehrere Eigentümer über, so bleibt hinsichtlich jener Teile dieses Besitzes die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht, welche noch immer den Erfordernissen des § 6 entsprechen.

(2) Jene Teile des geteilten Grundeigentums hingegen, welche diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sowie jene als Eigenjagdgebiete

anerkannten Grundflächen überhaupt, welche im Laufe der Jagdperiode das für Eigenjagdgebiete vorgeschriebene Ausmass oder den erforderlichen Zusammenhang verloren haben, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Jagdperiode dem Genossenschaftsjagdgebiete zuzuweisen, vorbehaltlich eines etwa im Sinne des § 14 eintretenden Vorpachtrechtes.

Änderungen im Vorpachtrecht.

§ 54

Entfallen bei einem Eigenjagdgebiete, dessen Eigentümer das Vorpachtrecht gemäss § 14, Abs. (3) und (4) ausgeübt hat, die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Vorpachtrechtes, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Pachtvertrag für aufgelöst zu erklären und die Grundflächen, auf denen das Vorpachtrecht anerkannt war, für die restliche Dauer der Jagdperiode der Genossenschaftsjagd zuzuweisen, bzw. die nach § 13, Abs. (2) erforderliche Regelung zu treffen.

Auflassung von Tiergärten.

§ 55

tritt an einem Jagdgebiete der im § 7 bezeichneten Art im Laufe der Jagdperiode eine solche Veränderung ein, dass diesem die Eigenschaft eines Tiergartens nicht mehr zukommt, so ist es von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Jagdperiode als Eigenjagdgebiet im Sinne des § 6 anzuerkennen, falls die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, anderenfalls dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen, insofern nicht ein Vorpachtrecht im Sinne des § 14 Abs. (2) und (3) eintritt und ausgeübt wird.

II. Die Jagdkarte.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 56

(1) Wer die Jagd ausübt, hat eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene Jagdkarte mit sich zu führen und auf Verlangen den Jagdaufsehern und den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen.

(2) Die Jagdkarte ist nicht übertragbar und gibt keine Berechtigung, ohne Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu jagen.

(3) Die Jagdkarten werden als Landesjagdkarten mit Gültigkeit für das Bundesland Niederösterreich oder als Bezirksjagdkarten mit Gültigkeit für einen Verwaltungsbezirk und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Lösung für das laufende Jagdjahr ausgefertigt.

(4) Zur Ausstellung der Landes- oder Bezirksjagdkarte ist jene Bezirksverwaltungsbehörde berufen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat; hat der Antragsteller in Niederösterreich keinen ständigen Wohnsitz, so ist hiefür jede Bezirksverwaltungsbehörde zu-

ständig. Mit der Ausfertigung von Landes- oder Bezirksjagdkarten an die in Wien wohnhaften Bewerber kann die Landesregierung im Verordnungswege auch eine besondere Amtsstelle an ihrem Amtssitz betrauen.

(5) An Jagdgäste, die im Besitze einer gültigen Jahresjagdkarte - gleichgültig welches Bundeslandes - sind, können Jagdgastkarten ausgegeben werden. Diese Jagdgastkarten werden von der Bezirksverwaltungsbehörde an Jagdausübungsberechtigte über ihr Ansuchen auf deren Namen und unter Vermerk des Ausstellungstages, jedoch unter Offenlassung einer Rubrik ausgefertigt, in welcher der Jagdausübungsberechtigte den Namen des Jagdgastes, dessen ständigen Wohnsitz und den Tag der Ausfolgung der Karte an den Jagdgast und dieser seine eigenhändige Namensfertigung vor Ausübung der Jagd einzutragen hat.

(6) Der Jagdausübungsberechtigte kann von den Jagdgastkarten nur während des laufenden Jagdjahres Gebrauch machen. Sie gelten nur für das dem Jagdausübungsberechtigten zustehende Jagdgebiet und sind entweder für einen Zeitraum von 14 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausfolgung an den Jagdgast, oder für einen bestimmten Kalendertag auszustellen.

(7) Der Jagdausübungsberechtigte kann Jagdgastkarten in beliebiger Anzahl bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde lösen und hat für jede solche Karte die vorgeschriebene Abgabe zu entrichten. Ist der Jagdausübungsberechtigte nicht in die Lage gekommen, die Jagdgastkarten bis zum Ablauf des Jagdjahres, für welches sie ausgestellt wurden, zu verwenden, so kann er innerhalb eines Monats nach Ablauf des Jagdjahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Karten ausgestellt hat, den Rückersatz der hierfür erlegten Abgabe gegen Rückstellung der Karten ansprechen. Bei Fristversäumnis findet kein Rückersatz statt.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Ausstellung von Jagdgastkarten für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren, verweigern oder bereits ausgestellte Jagdgastkarten ohne Rückersatz der hierfür erlegten Jagdkartenabgabe einziehen, wenn der Jagdausübungsberechtigte wegen Übertretung der Vorschriften über die Jagdgastkarten bestraft wurde.

Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte.

§ 57

(1) Voraussetzung für die Ausstellung einer Jagdkarte ist:

1. der Besitz eines gültigen Waffenpasses, sofern ein solcher nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist,
2. der Nachweis der Jagdhaftpflichtversicherung und
3. der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

(2) Der Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung wird durch die Teilnahme an der von dem n.ö. Landesjagdverband abgeschlossenen Gemeinschaftsversicherung erbracht.

(3) Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte hat der Bewerber durch Ablegung einer Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er die zur Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse und eine ausreichende Vertrautheit mit der Handhabung von Jagdwaffen besitzt. Die näheren Bestimmungen über die Abnahme dieser Prüfung und den Prüfungsstoff werden von der Landesregierung im Verordnungswege erlassen.

(4) Jagdkartenwerber, welche bereits früher im Besitze einer Jahresjagdkarte, gleichgültig welches Bundeslandes, oder eines Jahresjagdscheines waren, haben dies nachzuweisen oder, wenn sie diesen Nachweis nicht erbringen können, ihre jagdliche Eignung durch Ablegung der im Abs.(3) erwähnten Prüfung darzutun.

(5) Ausländer können den in Abs.(1), Ziff.1 geforderten Nachweis durch Vorlage eines von einer ausländischen Behörde ausgestellten, einer Jagdkarte oder einem Waffenpasse gleichzuhaltenden Dokumentes in beglaubigter deutscher Übersetzung erbringen, falls sie nicht im Besitze eines gültigen österr. Waffenpasses sind. Den im Abs.(1), Ziff.2 und 3 festgelegten Voraussetzungen kann von Ausländern durch eine Bescheinigung des n.ö. Landesjagdverbandes entsprochen werden, in welcher in begründeter Weise dargetan sein muss, dass der ausländische Bewerber gegen Haftpflicht versichert ist und eine ausreichende jagdliche Eignung besitzt.

Verweigerung der Jagdkarte.

§ 58

Die Ausstellung der Jagdkarte ist zu verweigern:

1. Personen, denen eine der im § 57 geforderten Voraussetzungen fehlt;
2. Unmündigen und entmündigten Personen;
3. Jugendlichen, die ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters;
Schülern einer Forstschule, die ohne Zustimmung der Direktion;
Forst- und Berufsjägerlehrlingen oder-gehilfen, die ohne Zustimmung ihrer Lehrherren oder Vorgesetzten ansuchen, soferne sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen sowie Gewohnheitstrinkern;
5. Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen lässt, dass sie die öffentliche Sicherheit gefährden werden;
6. Personen, denen die Jagdkarte entzogen wurde, auf die Dauer der Entziehung;

7. Personen, die wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüsst oder nachgesehen worden ist oder als verbüsst oder als erlassen gilt;
8. Personen, die wegen eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Gebarung mit Schusswaffen, Munition oder anderen Explosivstoffen oder wegen einer Übertretung des Betruges, des Diebstahles oder der Teilnahme am Diebstahl oder wiederholt wegen Übertretung des Jagdgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder der zum Schutze von Tierarten erlassenen Vorschriften oder wegen Tierquälerei verurteilt worden sind, für längstens drei Jahre, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüsst oder nachgesehen worden ist oder als verbüsst oder als erlassen gilt;

§ 59

Wenn Tatsachen, derentwegen die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern ist, erst nach Erteilung der Jagdkarte eintreten oder der Behörde, welche die Jagdkarte ausgestellt hat, nachträglich bekannt werden, ist die Behörde verpflichtet, die Jagdkarte für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdkartenabgabe besteht nicht.

Jagdkartenabgabe.

§ 60

- (1) Die Jagdkartenwerber haben für die Ausstellung der Jagdkarte eine Abgabe zu entrichten.
- (2) Bestätigte Jagdaufseher, mit Ausnahme jener, die selbst jagdausübungsberechtigt sind (§ 63, Abs. (3)), Berufsförster und Berufsjäger, Forst- und Berufsjägerlehrlinge während ihrer Ausbildungszeit, Forst- und Jagdgehilfen sowie Angehörige des Lehrkörpers und Schüler an der Hochschule für Bodenkultur (forstwirtschaftliche Abteilung) und an anderen forstwirtschaftlichen Schulen haben Anspruch auf eine ermässigte Landesjagdkarte.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausfolgung ermässigter Jagdkarten an Jagdaufseher zu verweigern, wenn aus den Begleitumständen geschlossen werden kann, dass durch ihre Bestellung nur eine Umgehung der höheren Abgabepflicht bezweckt wird.
- (4) Die Höhe der für die einzelnen Jagdkartenarten zu entrichtenden Abgabe wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt. In dieser

Verordnung kann auch bestimmt werden, dass der an den n.ö. Landesjagdverband zu leistende Verbandsbeitrag, in welchem auch der Beitrag für die Jagdhaftpflichtversicherung inbegriffen ist, gleichzeitig mit der Jagdkartenabgabe durch die für die Ausstellung der Jagdkarte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuheben ist und in welcher Weise die Verrechnung dieses Verbandsbeitrages zu erfolgen hat.

(5) Die Jagdkartenabgaben fließen dem Lande Niederösterreich zu.

(6) Für die Ausstellung von Jagdkarten an Angehörige anderer Staaten, in denen österreichische Bundesangehörige für die Ausstellung von Jagdkarten höhere Abgaben zu entrichten haben als die eigenen Staatsangehörigen, kann die Landesregierung durch Verordnung Jagdkartenabgaben bis zur gleichen Höhe vorschreiben, in der sie in dem betreffenden Staate von den österreichischen Bundesangehörigen eingehoben werden.

Jagdkartenvordrucke und deren Verrechnung.

§ 61

Für die Ausstellung der Jagdkarten und Jagdgastkarten werden einheitliche Vordrucke verwendet. Die näheren Vorschriften über die Herstellung und Verrechnung dieser Vordrucke werden von der Landesregierung im Verordnungswege erlassen.

III. Jagdschutz und Jagdschutzorgane.

Der Jagdschutz.

§ 62

(1) Der Jagdschutz umfasst die Abwehr von Verletzungen der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und behördlichen Anordnungen sowie der einschlägigen, sonstigen, insbesondere strafrechtlichen Vorschriften. Er umfasst auch das Recht und die Pflicht zur Betreuung des Wildes und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Wilddiebe und durch Raubwild, ^{Raubvögel} ~~(§ 3, Abs. (1), lit. a)~~ und Raubzeug, womit gemeiniglich sonstige dem Nutzwild schädliche Tiere sowie revierende Hunde und umherstreifende Katzen bezeichnet werden.

(2) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe sind demnach insbesondere berechtigt und verpflichtet, in ihrem dienstlichen Wirkungskreis;

a) Personen, die des Wilddiebstahls verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, ihre Person festzustellen und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Eier des Federwildes, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte sowie Hunde und Frettchen abzunehmen;

b) revierende (wildernde) Hunde, wozu auch Hunde zu rechnen sind, welche sich der Einwirkung ihres Besitzers (Herrn) entzogen haben und im

Jagdgebiet umherstreunen, sowie Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 200 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Feld oder Wald umherstreifen, zu töten. Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber Jagd-, Blinden-, Polizei- und Hirtenhunden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihres Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihrer Besitzer (Herren) entzogen haben; Jagdgäste sind zum Abschuss revierender (wildrender) Hunde und umherstreifender Katzen nur über Ermächtigung der Jagdausübungsberechtigten, welchen die Befugnis hierzu in gleicher Weise wie den Jagdaufsehern zusteht, berechtigt; den Eigentümern der nach Massgabe der vorstehenden Vorschriften getöteten Hunde und Katzen gebührt kein Schadenersatz;

c) Raubwild ^{Raubvögel} und sonstiges Raubzeug unter Beobachtung der durch jagdgesetzliche bzw. den Naturschutz regelnde Bestimmungen gezogenen Schranken zu fangen und zu töten.

Jagdaufseher.

§ 63m

- (1) Zur Ausübung des Jagdschutzes sind die bestätigten und beeidigten Jagdaufseher (Jagdhüter) berufen.
- (2) Die Eigentümer von nicht verpachteten Eigenjagdgebieten, die Pächter von Eigen- oder Genossenschaftsjagden sowie die Jagdausschüsse von Genossenschaftsjagdgebieten, für welche ein Genossenschaftsjagdverwalter bestellt wurde, sind verpflichtet, zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Jagd Aufseher in entsprechender Anzahl zu bestellen und für den Wachdienst zum Schutze der Jagd durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beeidigen und bestätigen zu lassen.
- (3) Wenn keine Bedenken obwalten, können Jagdausübungsberechtigte, vorausgesetzt, dass sie den Erfordernissen des § 65 entsprechen, selbst als Jagdaufseher bestätigt und beeidigt werden. Der Jagdausübungsberechtigte kann jedoch nur unter der Voraussetzung auf den Stand der nach Abs.(2) in entsprechender Zahl für das Jagdgebiet zu bestellenden Jagdaufseher zählen, wenn er die Gewähr dafür bietet, dass er das Jagdgebiet selbst ausreichend und dauernd beaufsichtigen wird.
- (4) Mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde können aneinander grenzende Jagdgebiete durch gemeinsame Jagdaufseher beaufsichtigt werden.
- (5) Für Jagdgebiete, die ein Ausmass von 2.000 bis 3.000 ha umfassen, ist wenigstens ein Berufsjäger, für je weitere angefangene 1.000 ha ein weiterer Berufsjäger hauptberuflich zu bestellen.
- (6) Als Berufsjäger gelten solche Personen, die die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst, für den forsttechnischen Staats-

dienst, für Forstwirte, für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst oder die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst oder die Hilfs- oder Revierjägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(7) Wenn der Jagdausübungsberechtigte trotz wiederholter behördlicher Aufforderung für einen ausreichenden Jagdschutz nicht Vorsorge trifft, kann die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern nicht die Vorschriften des § 46, lit. e bzw. des § 49, Abs. (5) zur Anwendung kommen, für seine Rechnung Berufsjäger mit der Ausübung des Jagdschutzes betrauen und zwar auch für Jagdgebiete, welche die im Abs. (5) angegebenen Ausmasse nicht erreichen.

(8) Bei Vorliegen besonders rücksichtswürdiger Umstände kann die Landesregierung über Ansuchen des Jagdausübungsberechtigten Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes (5) zulassen.

Bestätigung und Beeidigung der Jagdaufseher.

§ 64

(1) Die Jagdaufseher sind von ihren Dienstgebern bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Beeidigung anzumelden.

(2) Dem beeidigten Jagdaufseher wird eine schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides sowie ein Dienstabzeichen ausgefolgt. Die Eidesformel und der Vordruck für die auszufolgende Bestätigung werden durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt, welche auch hinsichtlich des Dienstabzeichens die erforderliche Regelung trifft.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde führt über alle in ihrem Bezirk beeidigten und bestätigten Jagdaufseher einen Vormerk. Die Dienstgeber sind verpflichtet, jede Veränderung im Stande ihrer Jagdaufseher der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung als Jagdaufseher.

§ 65

(1) Als Jagdaufseher kann bestätigt und beeidigt werden, wer

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

b) das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat,

c) die Befähigung zur Erlangung einer Jagdkarte besitzt, über körperliche und geistige Eigenschaften verfügt, welche seine Betrauung mit den Rechten und Pflichten eines Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes gerechtfertigt erscheinen lassen, vertrauenswürdig ist und

d) die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst oder für den forsttechnischen Staatsdienst oder für Forstwirte oder für den Forstschutz - und technischen Hilfsdienst oder die Prüfung für den

Jagd- und Jagdschutzdienst oder die Hilfs- oder Revierjägerprüfung oder eine Prüfung, deren Zeugnis als behördliche Bescheinigung der fachlichen Eignung zur Ausübung des Jagdschutzes durch Verordnung der Landesregierung anerkannt wird, mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit (Abs.(1), lit.c) sind von der Bestätigung und Beeidigung als Jagdaufseher insbesondere Personen ausgenommen, die wegen eines Verbrechens, wegen eines gegen die Sicherheit des Lebens, die körperliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit verstossenden oder aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder ^{solcher} einer ~~Übertretung mit den gleichen Tatbeständen rechtskräftig schuldig~~ ^{erkannt} oder sonst vom Gericht zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe ~~rechtskräftig~~ ^{nicht} verurteilt worden sind, ~~es wäre dann,~~ ^{solange} die Strafe ~~bereits~~ ^{nicht} getilgt ist.

Aberkennung der durch die Bestätigung und Beeidigung erlangten Rechte.

§ 66

(1) Tritt ein Umstand ein oder wird nachträglich ein solcher bekannt, der die Bestätigung und Beeidigung im Sinne des § 65 behindert hätte, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Verlust der mit der Bestätigung und Beeidigung erworbenen Rechte auszusprechen und die ausgefolgte Bestätigung sowie das Dienstabzeichen einzuziehen.

Legitimation der Jagdaufseher.

§ 67

(1) Die bestätigten und beeidigten Jagdaufseher sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und sich bei dienstlichem Einschreiten über Verlangen mit der ihnen ausgefertigten Bestätigung auszuweisen.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung können auch Berufsabzeichen eingeführt werden, die nur Berufsjäger zu tragen berechtigt sind.

Dienstcharakter der Jagdaufseher.

§ 68

Die Jagdaufseher sind in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen, als öffentliche Wachen anzusehen und geniessen den besonderen Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt.

Waffengebrauch der Jagdaufseher.

§ 69

Die bestätigten und beeidigten Jagdaufseher sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe sowie eine

kurze Seitenwaffe zu tragen und von diesen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf ^{Leib} ihr Leben oder ^{ihrer eigenen oder eines} das Leben/anderen Personen unternommen wird oder unmittelbar droht oder wenn eine mit einer Schusswaffe versehene Person, die beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betreten wird, die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdaufsehers wieder aufnimmt. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur insoweit zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist.

IV. Schonvorschriften.

Schonzeit

§ 70

- (1) Die Landesregierung setzt zum Zwecke der Wildhege unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur durch Verordnung für die jagdbaren Tiere (§ 3), gegebenenfalls getrennt nach Alter und Geschlecht, Schonzeiten fest. Während der Schonzeit darf das Wild weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden. Der festgesetzte Anfangs- und Schlußtag der Schonzeit wird in diese eingerechnet.
- (2) Die Bestimmungen über die Schonzeiten finden auf Tiergärten (§ 7) hinsichtlich des daselbst gehegten und durch die Umschliessung des Tiergartens am Aus- und Einwechseln behinderten Wildes keine Anwendung.
- (3) Die Gelege und Nester des Federwildes sind das ganze Jahr über geschützt, doch ist es dem Jagdausübungsberechtigten gestattet, zum Zwecke der künstlichen Aufzucht Eier des Federwildes mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zu sammeln und ausbrüten zu lassen.
- (4) Die Landesregierung kann für Tiere, welche sie auf Grund des § 3, Abs. (2) als jagdbar erklärt, Schonzeiten festsetzen, wenn dies zur Erhaltung eines den herrschenden jagdwirtschaftlichen Verhältnissen angemessenen Wildstandes erforderlich und den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht abträglich ist.
- (5) Die Landesregierung kann im Verordnungswege an den Landesgrenzen die Schonzeiten für bestimmte Wildarten und bestimmte Grenzgebiete den in den Nachbarländern geltenden Schonvorschriften angleichen.
- (6) Weiters kann die Landesregierung für wissenschaftliche, museale und Unterrichts-Zwecke fallweise Ausnahmen von den Schonvorschriften gestatten.

Verlängerung der Schonzeit.

§ 71

Bei schwerer Gefährdung der Wildbestände durch Wildverluste, die durch aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen, Wildseuchen und sonstige Umstände verursacht werden, kann die Landesregierung für

das ganze Land, für einzelne Verwaltungsbezirke oder für einzelne Jagdgebiete die Schonzeiten verlängern oder auch die Jagd auf bestimmte Wildarten vollkommen einstellen.

Verkürzung der Schonzeit.

§ 72

(1) Die Landesregierung kann einen späteren Beginn oder früheren Schluss der Schonzeiten bestimmter Wildgattungen für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen oder klimatischen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur für das jeweils laufende Jagdjahr zugestanden werden.

(2) Die Landesregierung kann ferner die für eine bestimmte Wildart festgesetzte Schonzeit in einzelnen oder allen Jagdgebieten eines Verwaltungsbezirkes auf eine angemessene Dauer ausser Wirksamkeit setzen, wenn dies aus jagdwirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Artverbesserung des Wildes, oder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft geboten ist.

Verkauf von Wild während der Schonzeit.

§ 73

(1) Zwei Wochen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit darf in Schonung befindliches Wild mit der im Abs. (2) angeführten Ausnahme in lebendem Zustande oder tot, in ganzen Stücken oder zerlegt, weder versendet, noch in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder auf andere Art zum Verkauf angeboten werden.

(2) Wildbret, das während der Schusszeit oder innerhalb zweier Wochen nachher in Kühlanlagen, die unter behördlicher Aufsicht stehen, gebracht wurde, kann von dort aus auch nach Ablauf der vorerwähnten Frist in den Verkehr gebracht werden. Die Landesregierung erlässt im Verordnungswege die diesbezüglich erforderlichen Vorschriften.

Ausnahmen von den Bestimmungen über den Verkauf von Wildbret während der Schonzeit.

§ 74

Wenn Wild während der Schonzeit (§ 70 Abs. (1)) bei Zutreffen der Bestimmungen der §§ 70, Abs. (2), 72 oder 90 erlegt oder bei der im § 129, Abs. (1) angeordneten Veräusserung erworben wird, hat in den erstgenannten Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde, im letzten Falle der Bürgermeister jene Ausnahmen von dem Verbote des § 73, Abs. (1), die zur Verwertung des Wildes notwendig sind, unter angemessenen Vorrichtungen gegen allfällige Missbräuche einzuräumen und die notwendigen Bescheinigungen darüber auszustellen.

Verbot des Verkaufes von Eiern des Federwildes.

§ 75

(1) Eier des Federwildes dürfen nur zum Zwecke der künstlichen Aufzucht (§ 70, Abs. 3) in Verkehr gesetzt werden.

(2) Für die Versendung ist der von der Landesregierung im Verordnungswege näher zu regelnde Nachweis der Herkunft und des Aufzuchtzweckes erforderlich.

V. Vorschriften für die Jagdbetriebsführung,
jagdliche Verbote.

Abschussplan

§ 76

(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes), von Auer-, Birk- und Trapphahnen ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes zulässig.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bis längstens 15. März jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum grössten Teil liegt, einen Plan über das in seinem Jagdgebiet für den Abschuss bestimmte, in Abs. (1) bezeichnete Wild vorzulegen.

(3) Der Abschussplan wird von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt oder abgeändert. Hierbei ist die etwa eingetretene Verminderung oder drohende Gefährdung der bezeichneten Wildarten durch Seuchen oder Elementarereignisse zu berücksichtigen.

(4) Vor Genehmigung des Abschussplanes ist ein Abschuss untersagt.

(5) Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschussplan einzuhalten. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann den Abschussplan über Antrag oder von amtswegen abändern.

(6) Die Landesregierung trifft durch Verordnung die höheren Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Vorlage, Genehmigung und Durchführung; sie kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuss ein Plan aufzustellen ist, erweitern.

(7) Von der jährlichen Erstellung des Abschussplanes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Abstand nehmen, wenn ihr von dem Jagdausübungsberechtigten ein mindestens 5 Jagdjahre umfassender Jagdwirtschaftsplan, aus dem die in jedem einzelnen Jagdjahr geplanten Abschüsse der im Abs. (1) angeführten Wildarten ersichtlich sind, vorgelegt wird.

Einstellung und Einschränkung des Abschusses von Wildarten,
für die ein Abschussplan nicht zu erstellen ist.

§ 77

Sinkt der Bestand einer Wildart, deren Abschuss durch den Abschussplan nicht geregelt ist, durch übermässigen Abschuss oder unzweckmässige Jagdausübung unter das den Revierverhältnissen entsprechende Mindest -

ausmass bedeutend herab, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss dieser Wildart auf eine angemessene Dauer einschränken oder gänzlich einstellen.

Abschussliste.

§ 78

(1) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bis spätestens 15. Jänner jeden Jahres über das während des verflossenen Jagdjahres zum Abschuss gelangte Wild aller Art eine Abschussliste der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Führung und Auswertung der Abschusslisten und die hierbei zu verwendenden Vordrucke werden im Verordnungswege von der Landesregierung getroffen.

Wildfütterung.

§ 79

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, während der Notzeit für eine angemessene Fütterung des Wildes zu sorgen. Zum Schutze der Kulturen ist mit der Fütterung rechtzeitig zu beginnen und diese über die Notzeit fortzusetzen.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte trotz Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde der ihm obliegenden Fütterungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Fütterung auf seine Kosten zu veranlassen; in Genossenschaftsjagdgebieten kann die Kautiön für diese Kosten in Anspruch genommen werden.

(3) Futterstellen für Hochwild (Streuen von Futter) dürfen ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb einer Entfernung von 200 m von der Grenze des Jagdgebietes und von Nadelholzbeständen unter 50 Jahren nicht errichtet werden.

Jagdeinrichtungen.

§ 80

(1) Dem Jagdausübungsberechtigten ist die Errichtung von Anlagen für den Jagdbetrieb (wie Wildzäunen, Jagdhütten, ständigen Ansitzen, Futterstellen, Jagdsteigen u.dgl.) nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch auch ohne diese Zustimmung die Bewilligung zur Errichtung solcher Jagdeinrichtungen, unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Vorschriften etwa sonst noch erforderlichen Genehmigungen, dann erteilen, wenn dem Grundeigentümer der Sachlage nach die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und der Jagdausübungsberechtigte die von der Bezirksverwaltungsbehörde als angemessen bezeichnete Entschädigung an den Grundeigentümer leistet. Diese Anlagen sind dem Jagdnachfolger auf sein Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen. Über

- die Höhe dieser vom Jagdnachfolger zu leistenden Entschädigung entscheidet im Streitfalle das ordentliche Gericht *im Verfahren außer Streitsachen*.
- (2) Vorrichtungen, die einwechselndes Wild behindern, an jenen Stellen, wo es eingewechselt ist, wieder auszuwechseln (Einsprünge) dürfen nicht errichtet werden.

Jägernotweg.

§ 81

Wenn der Jagdausübungsberechtigte und die von ihm in seinem Jagdbetrieb verwendeten oder zugelassenen Personen ein Jagdgebiet nicht auf einem öffentlichen oder zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unverhältnismässig langen oder beschwerlichen Umweg erreichen können, hat die Bezirksverwaltungsbehörde - mangels eines Übereinkommens der beteiligten Jagdausübungsberechtigten - einen Weg (Jägernotweg) zu bestimmen, auf welchem diesen Personen das Durchqueren fremden Jagdgebietes gestattet ist. Bei Benützung des Jägernotweges dürfen Schusswaffen nur ungeladen, Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Der Eigentümer des Grundstückes, über das der Jägernotweg führt, kann eine angemessene Anerkennungsgebühr beanspruchen, die im Streitfalle von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzt wird.

Krankgeschossenes Wild, Wildfolge.

§ 82

- (1) Krankgeschossenes oder auch nur vermutlich getroffenes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überwechselt, oder Federwild, das dorthin abstreicht, darf dort vom Schützen nicht weiter bejagt werden; seine Verfolgung, Erlegung und Besitznahme bleibt vielmehr dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdgebietes, in dem sich das Wild nun befindet, vorbehalten.
- (2) Der Schütze hat die Anschußstelle, die Fluchtrichtung und nach Möglichkeit auch die Stelle, an der das Wild über die Grenze geflüchtet ist, kenntlich zu machen (zu verbrechen); er ist verpflichtet, für die eheste Verständigung des verfügungsberechtigten Jagdnachbarn Sorge zu tragen und sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Verfolgung krankgeschossenen Wildes auf fremdem Jagdgebiet ist nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig (Wildfolgevertrag). Wurde die Wildfolge lediglich grundsätzlich und ohne besondere Regelung eingeräumt, so gilt im Zweifelsfalle Folgendes:
- a) verendet krankgeschossenes Wild nicht in Sichtweite des Schützen über der Grenze, so hat dieser nach den Vorschriften des Abs. (2) vorzugehen;
- b) verendet Schalenwild in Sichtweite über der Grenze, so hat der Erleger

das Wild auf der Stelle aufzubrechen, zu versorgen und ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten ohne Verzug zu benachrichtigen. Bei Gefahr des Verderbs oder des Verlustes des erlegten Wildes hat der Erleger für eine zweckmässige und sichere Verwahrung oder allenfalls dafür Sorge zu tragen, dass der Jagdnachbar darüber verfügen könne;

- c) anderes in Sichtweite verendetes Wild ist zu bergen. Der Jagdnachbar ist ehestens von der Erlegung in Kenntnis zu setzen und ihm das erlegte Wild zur Verfügung zu halten;
- d) beim Überschreiten der Grenze darf die Schusswaffe nicht mitgeführt werden;
- e) wird die Nachsuche auf Schalenwild mit Erfolg durchgeführt und das Wild zustandegebracht, so bleibt zwar dem Jagdausübungsberechtigten des Gebietes, in dem das Wild gefallen ist, der Anspruch auf das Wildbret gewahrt, das Recht auf die Trophäe steht jedoch dem anderen Jagdausübungsberechtigten zu;
- f) das Wild ist auf den Abschussplan desjenigen Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, dem die Trophäe zufällt.

Jagdhunde.

§ 83

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, für die Haltung so vieler Jagdhunde zu sorgen, als Jagdaufseher gemäss § 63, Abs.(2) für das betreffende Jagdgebiet zu bestellen sind. Die Jagdhunde müssen nach ihrer Rasse und Gebrauchsfähigkeit zur Verwendung im Jagdgebiete entsprechend den dort herrschenden Kultur- und Wildstandsverhältnissen geeignet sein.

Fangen und Vergiften von Wild.

§ 84

(1) Vom Haarwild darf nur das Raubwild, vom Federwild nur der Habicht und Sperber mit Fallen und anderen Selbstfangvorrichtungen gefangen werden. Schlingen und sonstige tierquälerische Fanggeräte sind verboten. Die zulässigen Fangvorrichtungen dürfen nicht an Orten angeboten werden, an denen sie Menschen oder Nutztiere gefährden können; auf ihr Vorhandensein ist durch Anbringung von Warnungszeichen aufmerksam zu machen, die von jedermann unschwer wahrgenommen und als solche erkannt werden können. Die ausgelegten Fanggeräte und Fangvorrichtungen sind zur Vermeidung der Quälerei und des Verluderns des lebend gefangenen bzw. eingegangenen Wildes in kurzen Zeitabständen zu überprüfen. Das Legen von Selbstschüssen ist verboten.

(2) Das Fangen von Wild anderer als der bezeichneten Arten ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

- (3) Die Landesregierung bezeichnet durch Verordnung die Fangmittel und Fangarten, die beim Fangen von Wild nicht angewendet werden dürfen.
- (4) Das Vertilgen von Wild durch Auslegen von Gift ist verboten. Der Jagdausübungsberechtigte ist jedoch befugt, zum Schutze des Niederwildes die Vernichtung von Krähen und Elstern mittels Präparaten, die erfahrungsgemäss nur von diesen Vögeln aufgenommen werden, vorzunehmen.
- (5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei einem aussergewöhnlichen, den Bestand des Niederwildes und die Kleintierzucht schädigenden Überhandnehmen des Fuchses das Auslegen von Gift zu seiner Vertilgung in Niederwildrevieren unter Anwendung entsprechender Vorsichten mit zeitlicher Beschränkung zulassen.

Vorkehrungen gegen Wildseuchen.

§ 85

- (1) Wahrnehmungen über das Auftreten einer Wildseuche sind vom Jagdausübungsberechtigten sowie von allen in seinem Jagdgebiet verwendeten oder zugelassenen Personen unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Landesregierung trifft im Verordnungswege die zur Abwehr und Bekämpfung von Wildseuchen erforderlichen Massnahmen. Sie hat hiebei insbesondere die als Wildseuchen erklärten Wildkrankheiten und die zum Zwecke ihrer Bekämpfung den Jagdausübungsberechtigten obliegenden Verpflichtungen festzusetzen, das bei der Wildseuchenbekämpfung einzuhaltende Verfahren zu regeln und die anzuwendenden Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen zu bestimmen.

Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten.

§ 86

- (1) Es ist jedermann verboten, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Strassen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzelstehenden Baulichkeiten benützt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehre, mit Fallen oder anderen Geräten, die zum Fangen und Töten von Wild gewöhnlich verwendet werden, sowie unter Mitnahme von Frettchen zu durchstreifen, es läge denn seine Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung.
- (2) Wird jemand wider dieses Verbot betreten, so sind ihm die im Abs.(1) bezeichneten Gegenstände bzw. Frettchen von den Jagdaufsehern oder von den Organen der öffentlichen Sicherheit sofort abzufordern, denen er sie ohne Weigerung abzugeben hat. Die abgenommenen Gegenstände bzw. Frettchen sind unverzüglich im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens an die Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

Verbote sachlicher Art.

§ 87

(1) Es ist verboten:

1. bei Ausübung der Jagd Schusswaffen und Munition zu benützen, die für die Verwendung bei der Jagd auf jagdbare Tiere nicht bestimmt sind, hiebei auch üblicherweise nicht gebraucht werden und sich nicht in einwandfreiem, dem Zwecke entsprechenden Zustande befinden; daher dürfen Schnellfeuerwaffen (wie Maschinengewehre, Maschinenpistolen), Luftdruckwaffen, Zimmerstutzen, Gewehre mit Schalldämpfern, Abschraubstutzen, Faustfeuerwaffen und insbesondere Gewehre, deren Aussehen mit der Absicht, sie als Gewehr unkenntlich zu machen, verändert ist, zur Jagd nicht verwendet werden;
2. Schalenwild, Murmeltiere und Trapphahnen mit Schrot, Posten und gehacktem Blei sowie mit Randfeuerwaffen und mit Patronen, deren Hülsen kürzer als 40 mm sind, zu beschießen; die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch in besonders begründeten Fällen das Erlegen des Rehwildes in Flachlandgebieten auch mit Schrotschuss unter Verwendung von Schrot in der Mindeststärke von 4 mm (Nummer 6) für zulässig erklären, wenn der Abschuss dieses Wildes mit der Kugel ohne Gefährdung der Jagdteilnehmer oder anderer Personen nicht durchgeführt werden könnte;
3. die Ausübung der Jagd zur Nachtzeit, das ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang; ausgenommen von diesem Verbot ist die Jagd auf Schwarz- und Raubwild, den Auer- und Birkhahn, Wildgänse, Wildenten und Schnepfen;
4. die Verwendung künstlicher Lichtquellen beim Fangen oder Erlegen von Wild;
5. die Ausübung der Jagd mit Brackierhunden in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober;
6. Treibjagden vor dem 15. September abzuhalten; Unmündige als Treiber zu verwenden; Treibjagden an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des vormittägigen Gottesdienstes abzuhalten, es sei denn, dass das Jagdgebiet so gelegen ist, dass eine Störung des Gottesdienstes ausgeschlossen ist. Treibjagden im Sinne dieses Gesetzes sind Jagden, an denen mehr als vier Schützen und mehr als 4 Personen (Treiber) teilnehmen, welche die Aufgabe haben, das Wild den Schützen zuzutreiben;
7. In der Zeit der Wildfütterung Schalenwild im Umkreis von 200 m an Futterstellen zu beschießen;
8. ohne besondere Bewilligung der Landesregierung landfremde oder solche Wildarten auszusetzen, die in dem Jagdgebiete nicht oder nicht mehr vorkommen.

(2) Die Landesregierung kann die vorstehenden Verbote im Verordnungs-

wege erweitern oder einschränken.

Örtliche Beschränkungen bei der Ausübung der Jagd.

§ 88

(1) An Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

(2) In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von Heil- und Erholungsstätten und von einzelnen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden darf das Wild zwar aufgesucht und getrieben, aber nicht beschossen werden.

Töten, Fangen und Beunruhigen des Wildes durch jagdfremde

Personen.

§ 89

(1) Jagdfremden Personen, das sind solche Personen, die vom Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen noch verwendet sind, ist jede Verfolgung oder Beunruhigung des Wildes - unbeschadet der Bestimmungen des § 92, Abs.(4) - verboten. Insbesondere ist das Berühren und Aufnehmen von Jungwild untersagt.

(2) Wenn lebendes oder verendetes Wild durch wie immer geartete Umstände in den Besitz jagdfremder Personen gelangt, so haben sie dieses unverzüglich an den Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdaufseher, an die Ortspolizeibehörde oder an den nächsten Gendarmerieposten abzuliefern, ~~oder, falls das Wild in den Besitz eines Dritten gelangt ist, die Anzeige hierüber zu erstatten.~~ Die genannten Sicherheitsorgane haben solches Wild ohne Verzug dem Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdaufseher zur Verfügung zu stellen.

(3) Zum Schutze der Haustiere ist den Besitzern von Häusern, Gehöften und dazugehörigen Höfen und Hausgärten gestattet, dort Füchse, Marder, Iltisse, Wiesel sowie Habichte und Sperber zu fangen und zu töten; der Gebrauch der Schusswaffe ist hiebei nicht zulässig. Das gefangene und getötete Raubwild ist dem Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdaufseher unverzüglich bekanntzugeben und zu seiner Verfügung zu halten.

(4) Baumschulenbesitzern ist gestattet, Hasen oder wilde Kaninchen, die in die Baumschule trotz einer dieselbe vollständig umschliessenden, mindestens einen Meter hohen hasendichten Umfriedung eingedrungen sind, daselbst auch während der Schonzeit zu erlegen. Einer Jagdkarte bedarf es hiezu nicht. Die erlegten Hasen oder wilden Kaninchen sind dem Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdaufseher unverzüglich abzuliefern.

(5) Das Ankirren von Wild jedweder Art ist jagdfremden Personen ausnahmslos verboten.

(6) Inwieweit den Fischereiberechtigten das Recht zum Fangen oder

Töten von fischereischädlichem Wild zusteht, regeln die Vorschriften über die Fischerei.

VI. Jagd- und Wildschaden.

A. Schadensverhütung.

Abschluss zum Schutze der Kulturen.

§ 90

(1) Wenn sich in einem Jagdgebiet die Verminderung einer Wildart im Interesse der durch sie geschädigten Land- und Forstwirtschaft als notwendig herausstellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese nötigenfalls ziffernmässig festzusetzende und innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführende Verminderung von amtswegen oder über Antrag des Jagdausübungsberechtigten anzuordnen. Diese Verminderung ist im Bedarfsfalle selbst während der Schonzeit durchzuführen.

(2) Wenn der Jagdausübungsberechtigte den behördlichen Anordnungen nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf seine Kosten sachverständige und vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung der Anordnung betrauen. Diese Personen dürfen sich das erlegte Wild oder Teile desselben, insbesondere auch die Trophäen, nicht aneignen, haben jedoch Anspruch auf ein angemessenes Entzugsgeld.

Jagdliche Beschränkungen im Interesse der Landeskultur.

§ 91

(1) Vom Beginn des Frühjahres bis nach beendeter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Gestattung des Grundbesitzers, auf bebauten Feldern und in Weingärten weder gejagt, noch getrieben, noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden. Ausgenommen von diesem Verbote sind Felder, welche mit Kartoffeln oder mit Reihensaat von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gedrillten Feldfrüchten bestellt sind.

(2) Auf Grundstücken, welche mit Weidevieh betrieben sind, darf während der Zeit der Weideausübung mit Hunden nur insoweit gejagt werden, als das Weidevieh hierdurch nicht gefährdet wird.

(3) Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedungen ausgesetzt werden, die sein Ausbrechen wirksam verhindern.

(4) Das Aussetzen von Wildkaninchen ist nur dann zulässig, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung hiezu erteilt hat.

Abhalten und Vertreiben des Wildes von Kulturflächen.

§ 92

(1) Sowohl der Jagdausübungsberechtigte als auch der Grundbesitzer ist befugt, das die Kulturen gefährdende oder schädigende Wild von diesen

abzuhalten und zu diesem Zwecke Zäune, Gitter, Mauern und dergleichen zu errichten. Eine Verpflichtung hiezu besteht jedoch weder für diesen noch für jenen, sofern nicht eine Verbindlichkeit hiefür auf Grund eines Vertrages gegeben ist.

(2) Die von Seiten des Jagdausübungsberechtigten zur Fernhaltung des Wildes getroffenen Vorkehrungen müssen derart sein, dass der Grundbesitzer in der Bewirtschaftung und Benützung seines Grundes nicht behindert wird. Der Jagdausübungsberechtigte bleibt jedoch für den Wildschaden, welcher trotz der von ihm zur Abhaltung des Wildes getroffenen Vorkehrungen entstanden ist, haftbar, wenn er nicht beweist, dass der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Geschädigten vereitelt worden ist.

(3) Von Seiten des Grundbesitzers zum Schutze seiner Kulturflächen gegen eindringendes Wild durchgeführte Herstellungen dürfen nicht zum Fangen des Wildes und an Gewässern nicht so eingerichtet sein, dass das Wild bei Hochwasser dadurch gefährdet ist.

(4) Jedermann ist befugt, das Wild von seinen Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch Klappern, Aufstellung von Wildscheuchen, Nachtfeuer und sonstige geeignete Vorkehrungen, jedoch nicht unter Benützung freilaufender Hunde, fernzuhalten und daraus zu vertreiben. Im Wein- gartengebiet ist der Hüter berechtigt, das Wild auch durch blinde Schreckschüsse zu verscheuchen; zur Ausübung der Jagd geeignete Waffen dürfen hiezu nicht verwendet werden.

(5) Sollte sich beim Verscheuchen das flüchtende Wild verletzen oder zugrundegehen, so erwächst dem Jagdausübungsberechtigten daraus kein Anspruch auf Ersatz.

(6) Die Benützung von Hunden zum Zwecke des Austreibens von Hochwild aus Kulturflächen ist nur dem Jagdausübungsberechtigten gestattet.

B. Schadenersatzpflicht.

Haftung für Jagd- und Wildschäden.

§ 93

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet,

- a) den bei Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinen Jagdgästen, Jagdaufsichtern und Treibern sowie durch die Jagdhunde dieser Personen an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Jagdschaden),
- b) den innerhalb seines Jagdgebietes von den jagdbaren und den im § 95 angeführten Tieren an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden), sofern dieser nicht auf den im § 17, Abs. (1) und (2) bezeichneten Grundstücken während des Ruhens der Jagd eingetreten ist, nach den Vorschriften

dieses Gesetzes zu ersetzen.

(2) Sind in einem Jagdgebiet mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, so haften sie für die Jagd- und Wildschäden zur ungeteilten Hand.

Schäden durch Wechsel-(Streif-) wild.

§ 94

Schäden, welche durch Wechsel-(Streif-)wild verursacht werden, sind von dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebietes zu ersetzen, in dem der Schaden verursacht wurde.

Schäden durch aus Tiergärten ausgebrochene Tiere.

§ 95

Schäden, welche an Grund und Boden oder an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen durch aus Tiergärten ausgebrochene nicht jagdbare Tiere verursacht werden, sind gleichfalls von dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebietes zu ersetzen, in dem der Schaden entstanden ist.

Rückgriffsrecht des Verpflichteten.

§ 96

(1) Den zum Ersatz von Jagdschäden (§ 93, lit. a) Verpflichteten steht es frei, gegen die unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege Rückgriff zu nehmen.

(2) Für die im § 95 bezeichneten Schadenersätze bleibt dem Jagdausübungsberechtigten der im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Rückgriff gegen den Tiergartenbesitzer vorbehalten.

Wildschäden an gartenmässig bewirtschafteten Grundstücken und sonstigen wertvollen Anpflanzungen.

§ 97

(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, Baumschulen und Weichselgärten, auf denen die Jagd nicht ohnedies gemäss § 17, Abs. (1) und (2) ruht, und an einzelstehenden Bäumen sind nur insoweit zu ersetzen, als erwiesen ist, dass der Grundeigentümer vergeblich solche Vorkehrungen getroffen hat, durch die ein ordentlicher Landwirt solche Anpflanzungen zu schützen pflegt.

(2) Als solche Vorkehrungen sind hinsichtlich der Bäume das Einbinden der Stämme mit Stroh bis zur Höhe von 120 cm sowie das Umkleiden der Stämme bis zur gleichen Höhe mit Baumkörben zu verstehen. Die Baumkörbe müssen so angebracht werden, dass das Wild nicht an den Stamm gelangen kann. Bei Baumschulen und Büschobst besteht ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens nur dann, wenn die Anlagen durch eine mindestens 1 m hohe hasendichte Einfriedung geschützt sind. Der Besitzer ist zum Ausschäufeln der Einfriedung und Baumumkleidungen bei hohem

Schnee nicht verpflichtet.

Ermittlung des Jagd- und Wildschadens.

§ 98

(1) Bei der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden ist, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt, der Schadensberechnung der Marktpreis der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse zugrunde zu legen.

(2) Wenn Jagd- oder Wildschaden an noch nicht erntereifen Erzeugnissen verursacht wird, ist der Schaden in dem Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt; der Aufwand, der dem Geschädigten bis zur Einbringung der Ernte erwachsen wäre, ist dabei in Abzug zu bringen. Auch ist bei der Schadenermittlung darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung durch Wiederanbau in demselben Jahr hätte ausgeglichen oder vermindert werden können.

(3) Wildschaden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen ist nicht zu ersetzen, wenn zu der Zeit, als der Schaden entstand, die Einbringung der Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätte geschehen können oder sollen oder wenn, insofern es sich um Erzeugnisse handelt, die auch im Freien aufbewahrt werden können, solche Vorkehrungen unterlassen wurden, durch die ein ordentlicher Landwirt diese Erzeugnisse vor Wildschaden zu bewahren pflegt.

(4) In allen Fällen ist bei der Feststellung der Höhe des Schadens auch eine allfällige Minderung der künftigen Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen.

(5) Schäden an Waldkulturen sind nach den Regeln der Waldbewertung zu ermitteln.

C. Verfahren.

Schiedsgericht.

§ 99

(1) Über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheidet, sofern ein Übereinkommen zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten nicht erzielt werden kann, ein Schiedsgericht, das aus einem Obmann oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Schiedsrichtern besteht, von denen einer von dem Geschädigten, der andere von dem Ersatzpflichtigen bestellt wird.

(2) Der Stellvertreter des Obmannes hat einzuspringen, wenn der Obmann als Mitglied des Schiedsgerichtes abgelehnt wird (§ 105) oder durch Krankheit oder andere Gründe verhindert ist, seine Obliegenheiten zu

besorgen.

Bestellung des Obmannes und des Obmannstellvertreters.

§ 100

(1) Der Obmann und Obmann-Stellvertreter werden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der betreffenden Jagdausschüsse und Jagdausübungsberechtigten auf die Dauer der Jagdperiode für ~~jeden Ortsgemeinde~~ ^{das Gebiet} ~~Genossenschaftsjagdgebiete~~ bestellt.

(2) Zum Obmann und Obmann-Stellvertreter dürfen nur unbescholtene und unparteiliche Personen, die mit den land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen sowie mit der Jagd hinlänglich vertraut sind, berufen werden. Sie sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zubeienden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ihren Namen und Wohnort sowohl den betreffenden Jagdausschüssen und Jagdausübungsberechtigten bekannt zu geben als auch in ~~den Ortsgemeinde~~ ^{den Ortsgemeinde} ~~Genossenschaftsjagdgebieten~~, für welche die Bestellung erfolgte, verlautbaren zu lassen.

Enthebung des Obmannes und Obmann-Stellvertreters.

§ 101

Wenn der Obmann oder sein Stellvertreter ihre Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise versehen, hat sie die Bezirksverwaltungsbehörde ihres Amtes zu entheben. Das Gleiche gilt, wenn der Obmann oder Obmann-Stellvertreter aus triftigen Gründen um seine Enthebung ansucht.

Bestellung eines Vertreters des Jagdausübungsberechtigten.

§ 102

(1) Zur Empfangnahme von Zustellungen und zur sonstigen Vertretung im schiedsgerichtlichen Verfahren hat der Jagdausübungsberechtigte, dessen Wohnsitz sich nicht innerhalb ~~des Ortsgemeinde~~ ^{der Ortsgemeinde} ~~Genossenschaftsjagdgebietes~~ befindet, für ~~das~~ ^{die} der Obmann bestellt ist, einen in dieser ~~Ortsgemeinde~~ ^{Ortsgemeinde} ~~Gebiete~~ wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen und Wohnort dem Obmann bekanntzugeben.

(2) Unterlässt der Jagdausübungsberechtigte, den Bevollmächtigten binnen einer über Antrag des Obmannes von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzenden achttägigen Frist zu bestellen und namhaft zu machen, so bestimmt diese Behörde über neuerlichen Antrag des Obmannes den Bevollmächtigten und gibt ihn dem Jagdausübungsberechtigten sowie dem Obmann bekannt. Dieser Bevollmächtigte ist befugt, den Jagdausübungsberechtigten im schiedsgerichtlichen Verfahren insoweit rechtswirksam zu vertreten, als dieser nicht einen anderen Bevollmächtigten bestellt und dem Obmann namhaft gemacht hat.

Anmeldung des Schadens.

§ 103

(1) Der Geschädigte hat vor Anrufung des Schiedsgerichtes seinen Anspruch dem Jagdausübungsberechtigten bzw. seinem Bevollmächtigten mitzuteilen. Dieser hat hiezu binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung Stellung zu nehmen. Kommt eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so hat der Geschädigte seinen genau bezifferten Schadenersatzanspruch bei dem Obmann des zuständigen Schiedsgerichtes zu einem Zeitpunkt, in dem der Schaden noch wahrgenommen und beurteilt werden kann, anzubringen. In Fällen, in denen die Wahrnehmung und Beurteilung des Schadens gefährdet wäre, kann der Geschädigte das Schiedsgericht schon vor Ablauf der oben erwähnten Frist anrufen, jedoch unbeschadet der Verpflichtung, noch vor der schiedsgerichtlichen Verhandlung eine gütliche Vereinbarung zu versuchen.

(2) Unterlässt der Geschädigte die rechtzeitige Anmeldung seines Anspruches bei dem Obmann des Schiedsgerichtes, so erlischt sein Entschädigungsanspruch, sofern er nicht nachzuweisen vermag, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung seines Ersatzanspruches gehindert war.

(3) In den im § 98 Abs. (2) bezeichneten Fällen ist die Angabe der ziffernmässigen Höhe des Ersatzanspruches nicht erforderlich und kann demnach § 107 stattfindenden neuerlichen Einschreiten vorbehalten bleiben.

Entsendung von Schiedsrichtern.

§ 104

(1) Der Obmann hat ohne Verzug den Jagdausübungsberechtigten sowie den Geschädigten oder ihre bevollmächtigten Vertreter unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Verhandlung zur Entsendung je eines Schiedsrichters in das Schiedsgericht aufzufordern. Die vorherige Namhaftmachung dieser Schiedsrichter an den Obmann ist nicht erforderlich, es genügt, wenn sie mit gehörigen Ausweisen bei der Verhandlung erscheinen.

(2) Den Parteien steht es frei, bei der Verhandlung zu erscheinen und an derselben teilzunehmen; ihr Ausbleiben hindert jedoch die Vor-
nahme der Verhandlung nicht.

(3) Unterlässt es eine Partei, den Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden, kann der Entsendete sich als Schiedsrichter nicht genügend ausweisen, wird er als Mitglied des Schiedsgerichtes abgelehnt oder tritt er zurück, und wird nicht sofort ein anderer Schiedsrichter nam-

haft gemacht, der ohne Verzug der Verhandlung beigezogen werden kann, so hat der Obmann einen Schiedsrichter zu berufen, der dann berechtigt ist, für seine Tätigkeit jenen Betrag anzusprechen, der sich unter Zugrundelegung der im Tarif (§ 115) für die Tätigkeit des Obmannes festgesetzten Gebühren ergibt.

Ablehnung von Schiedsrichtern.

§ 105

(1) Ein Schiedsrichter kann aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§§ 19 und 20 der Jurisdiktionsnorm, Gesetz vom 1.8.1895, RGBl. Nr. 111).

(2) Eine Partei, die den Schiedsrichter selbst bestellt hat, ist zu seiner Ablehnung nur dann berechtigt, wenn der Ablehnungsgrund nach der Bestellung eingetreten oder der Partei erst nach diesem Zeitpunkte bekannt geworden ist.

Verhandlungen vor dem Schiedsgericht.

§ 106

(1) Bei der Verhandlung hat der Obmann zunächst einen auch auf die Kosten des Verfahrens sich beziehenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Misslingt derselbe, so hat sich das Schiedsgericht nach Vornahme der nötigen Erhebungen zunächst darüber auszusprechen,

1. ob die Beschädigung tatsächlich durch Wild, bzw. bei Ausübung der Jagd erfolgte; ferner

2. inwiefern die Angaben der Parteien über die gemäss §§ 92, Abs. (2), 97 und 98, Abs. (2) und (3) dem Schadenersatzanspruch beeinflussenden Verhältnisse von fachlichem Standpunkte begründet erscheinen,

3. inwiefern die etwaigen Einwendungen des Jagdausübungsberechtigten, dass der Geschädigte gemäss § 103, Abs. (2) seinen Schadenersatzanspruch verloren habe, begründet sind,

und sodann über den erhobenen Anspruch bzw. in jenen Fällen, in denen der Betrag des Schadens sogleich festgestellt werden kann, über die Höhe des zu leistenden Ersatzes sowie über die Kosten des Verfahrens (§ 109) zu entscheiden.

(2) Auf Ansuchen einer Partei ist über diese Kosten auch dann zu erkennen, wenn die Notwendigkeit der Entscheidung über den Schadenersatz entfallen ist.

(3) Der Obmann kann, besonders über Begehren einer Partei, der Verhandlung Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen. Diesen Sachverständigen steht für ihre Tätigkeit ein Anspruch auf jenen Betrag zu, der sich unter Zugrundelegung der im Tarif (§ 115) für die Tätigkeit des Obmannes festgesetzten Gebühren ergibt.

Neuerliche Verhandlung.

§ 107

(1) In jenen Fällen, in denen nach dem Ausspruche des Schiedsgerichtes zur richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muss, hat der Geschädigte rechtzeitig um die Vornahme einer neuerlichen Verhandlung noch vor Beginn der Ernte einzuschreiten. Der Obmann hat über dieses Einschreiten im Sinne des § 104 vorzugehen und die Parteien insbesondere aufzufordern, wenn tunlich, dieselben Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden, die diesem bei der früheren Verhandlung angehört haben.

(2) Bei der Verhandlung ist durch den Obmann abermals ein sich auch auf die Kosten des Verfahrens erstreckender Vergleichsversuch zu machen und, wenn dieser Versuch misslingt, vom Schiedsgericht über die Höhe des zu leistenden Ersatzes sowie über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

(3) Im Falle nicht rechtzeitigen Einschreitens um die Vornahme der neuerlichen Verhandlung gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 103, Abs. (2).

Entscheidung des Schiedsgerichtes.

§ 108

Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen mit möglichster Beschleunigung nach freiem Ermessen im Rahmen der Parteianträge zu fällen. Als Entscheidung des Schiedsgerichtes gilt jene Meinung, welcher mindestens zwei Mitglieder desselben beigetreten sind und, wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht zustande kommt, der Ausspruch des Obmannes. Hierbei darf jedoch der Obmann nicht über den von einem Schiedsrichter ausgesprochenen höheren Betrag hinausgehen und nicht unter den von dem anderen Schiedsrichter ausgesprochenen niedrigeren Betrag herabgehen.

Aufteilung der Kosten des Verfahrens.

§ 109

(1) Kosten, die einer Partei aus ihrer eigenen Teilnahme sowie aus jener eines Vertreters, allenfalls eines Rechtsbeistandes, erwachsen, sowie jene Kosten, welche sich aus der Teilnahme des Schiedsrichters ergeben, mag dieser in das Schiedsgericht von der Partei entsendet oder an deren Stelle von dem Obmann berufen worden sein, hat in allen Fällen die Partei selbst zu tragen (Parteikosten).

(2) Hinsichtlich der Tragung aller übrigen Kosten, die aus dem Verfahren über Schadenersatzansprüche vor dem Schiedsgericht erwachsen (Amtskosten), gelten folgende Bestimmungen:

a) Der zur Leistung eines Schadenersatzes verurteilte Beklagte hat -

vorbehaltlich der Bestimmungen in b) und c) - diese Kosten zu tragen.

b) Hat die den Anspruch erhebende Partei den Versuch einer gütlichen Vereinbarung unterlassen (§ 103, Abs. 1) oder wird ihr Begehren gänzlich abgewiesen, so hat sie diese Kosten zu tragen, sofern der Gegner nicht einer anderen Kostenentscheidung zustimmt.

c) Wird der dem Anspruch erhebenden Partei ein Ersatz zuerkannt, der nicht höher ist als der ihr bei dem Versuch einer gütlichen Vereinbarung oder eines Vergleichs vom Gegner fruchtlos angebotene Betrag, so ist ihr auf Verlangen des Gegners der Ersatz dieser Kosten ganz oder zu einem angemessenen Teil aufzuerlegen.

Niederschrift.

§ 110

(1) Über jede Verhandlung des Schiedsgerichtes ist eine Niederschrift zu verfassen, in der anzuführen sind: der Tag der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichtes und der erschienenen Parteien, die vorgebrachten Anträge, das Ergebnis der Vergleichsversuche, der örtlichen Erhebungen sowie der sonstigen Beweisaufnahmen, die Beträge, für die die einzelnen Mitglieder des Schiedsgerichtes gestimmt haben, und die bei der Verhandlung gefällten Entscheidungen.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterschreiben, wurde bei der Verhandlung eine Entscheidung gefällt, so gilt die Niederschrift als Urschrift dieser Entscheidung.

(3) Der Obmann hat die Niederschrift beim Gemeindeamte zur Aufbewahrung zu hinterlegen und der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Gericht (§ 113) auf Verlangen vorzulegen.

Ausfertigung des Schiedsspruches.

§ 111

(1) Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedsspruches und zwar, falls sie diese nicht vor dem Schiedsgericht persönlich in Empfang nehmen, durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

(2) Die Ausfertigungen des Schiedsspruches sind mit der Angabe des Tages der Abfassung des Schiedsspruches zu versehen und bei sonstiger Unwirksamkeit des Schiedsspruches von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterfertigen (§ 592 Zivilprozessordnung).

Haftung der Schiedsrichter.

§ 112

Ein Schiedsrichter, welcher die durch Annahme der Bestellung übernommene Verpflichtung, am schiedsgerichtlichen Verfahren mitzuwirken, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, haftet den Parteien für allen

durch seine schuldbare Weigerung oder Verzögerung verursachten Schaden.
Wirksamkeit des Schiedsspruches.

§ 113

(1) Wider den Schiedsspruch findet eine Berufung an eine höhere schiedsgerichtliche Instanz nicht statt, jedoch kann der Schiedsspruch aus den im § 595 der Zivilprozessordnung angeführten Gründen von dem ordentlichen Gericht als unwirksam erklärt werden.

(2) Hinsichtlich der Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches finden die Bestimmungen der §§ 596 und 597 der Zivilprozessordnung Anwendung.

(3) Die durch den Ausspruch des Schiedsgerichtes festgestellten Schaden- und Kostenbeträge sind binnen 14 Tagen nach Empfangnahme bzw. nach Zustellung der Ausfertigung des Schiedsspruches zu entrichten, sofern nicht eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches eingebracht worden ist.

(4) Zur Bewilligung der Exekution auf Grund der von den Schiedsgerichten geschlossenen Vergleiche oder der von den Schiedsgerichten gefällten Schiedssprüche sind die Zivilgerichte berufen (§ 3 der Exekutionsordnung, Gesetz vom 27. Mai 1896, R.G.Bl.Nr. 79).

Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes.

§ 114

Insoweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren vor dem Schiedsgericht die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes.

Gebühren, Tarif, Drucksorten.

§ 115

Die Landesregierung setzt durch Verordnung einen Tarif, nach dem die Amtskosten (§ 109, Abs. 2) im einzelnen Falle zu berechnen sind, ferner die zur Verbilligung und Beschleunigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens dienlichen Drucksorten fest.

D. Vertragsmässige Regelung des Schadenersatzes.

§ 116

Im Wege eines zwischen dem Jagdausübungsberechtigten und den einzelnen Grundbesitzern unmittelbar abgeschlossenen Übereinkommens können hinsichtlich des Ersatzes der Jagd- und Wildschäden von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die hieraus sich ergebenden Ansprüche sind auf dem ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

VII. Interessenvertretung der Jäger

Der Landesjagdverband.

§ 117

- (1) Die Inhaber der in Niederösterreich gültigen Landes- und Bezirksjagdkarten werden in dem n.ö. Landesjagdverband zusammengeschlossen.
- (2) Der n.ö. Landesjagdverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes; es kommt ihm Rechtspersönlichkeit zu. Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft zum n.ö. Landesjagdverband beginnt mit der Ausfertigung einer Landes- oder Bezirksjagdkarte durch eine Bezirksverwaltungsbehörde des Landes Niederösterreich und erlischt drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Jagdkarte oder mit dem Entzug derselben (§ 59).
- (4) Der n.ö. Landesjagdverband richtet am Sitze der Bezirksverwaltungsbehörden Bezirksgeschäftsstellen ein, deren Wirkungsbereich sich auf einen oder mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken kann.
- (5) Durch den Bestand des n.ö. Landesjagdverbandes wird die Bildung von Vereinen, die ausschliesslich oder vorwiegend die Pflege und Förderung der Jagd oder die Wahrung der Interessen der Berufsjäger bezwecken (Jagdvereine) nicht berührt.

Aufgaben des Landesjagdverbandes.

§ 118

- (1) Vornehmste Aufgabe des n.ö. Landesjagdverbandes ist die Förderung der Jagd und der Jagdwirtschaft, insbesondere die Hebung und Erhaltung des heimischen Wildstandes.
- (2) Ferner obliegt dem n.ö. Landesjagdverband die Durchführung der ihm durch dieses Gesetz oder durch Verordnung der Landesregierung übertragenen Aufgaben, die Erstattung von jagdfachlichen Gutachten über behördliche Aufforderung, ^Fder Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung für die Verbandsangehörigen, die Wahrung der Interessen der Berufsjäger und Jagdaufseher und die Förderung und Pflege des Weidwerkes, einschliesslich der Ausbildung der Verbandsangehörigen in allen Zweigen der Jagd sowie der Erhaltung und Förderung der bodenständigen jagdlichen Sitten und Gebräuche.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der n.ö. Landesjagdverband insbesondere befugt:
 - a) über behördliche Aufforderung zu allen die Jagd berührenden Gesetzen und Verordnungen Stellung zu nehmen, in Fragen der Jagd Gutachten zu erstatten, Vorschläge zur Bestellung der Jagdbeiräte im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich zu unter-

F die Einbringung von Vorschlägen, die vom Jagdbeirat zu hören sind,

- breiten und erfahrene Verbandsangehörige als Jagdsachverständige namhaft zu machen;
- b) für alle Verbandsangehörigen eine Jagdhaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden mit geeigneten Versicherungsträgern abzuschliessen;
- c) die Interessen der Berufsjäger und Jagdaufseher wahrzunehmen, sowie Wohlfahrts- und Versorgungseinrichtungen für sie und ihre Hinterbliebenen zu errichten und zu erhalten;
- d) Einrichtungen zu erwerben und zu betreiben, die der Jagd, der Jagdwissenschaft, dem jagdlichen Schiesswesen, der Ausbildung und der Fortbildung von Jung- und Berufsjägern dienen, und Massnahmen zu treffen, die zur wirksamen Bekämpfung des Wildererunwesens und Hintanhaltung und Tilgung von Wildseuchen geeignet sind;
- e) dem Schrifttum besonderes Augenmerk zu widmen, Jägertage, Jagdausstellungen, Preisschiessen, Hundesuchen, Trophäenschauen, usw. zu veranstalten, sowie jagdliches Brauchtum zu pflegen;
- f) in Verbindung mit ausländischen Jagdverbänden zu treten und im Auslande für die heimische Jagd zu werben;
- g) Anträge auf Verweigerung oder Entziehung der Jagdkarte hinsichtlich solcher Personen zu stellen, die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausübung der Jagd bieten.

Aufgaben der Bezirksgeschäftsstellen

(4) Der n.ö. Landesjagdverband kann sich mit den Landesjagdverbänden der angrenzenden Bundesländer zu einem gemeinsamen Landesjagdverband vereinigen.

verbandes im Rahmen seines Aufgabenkreises zu unterstützen und zu erleichtern, Aufträge und Anordnungen der Organe des Landesjagdverbandes durchzuführen und insbesondere die erforderlichen Massnahmen zur Interessenvertretung der in ihrem Wirkungsbereich wohnhaften Verbandmitglieder zu treffen.

Organe des Landesjagdverbandes.

§ 120

- (1) Organe des n.ö. Landesjagdverbandes sind der Vorstand, der Ausschuss und die Vollversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern.
- (3) Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand und acht weiteren Mitgliedern zusammen, bei deren Wahl auf die Zweige der Jagd und auf die jagdliche Eigenart der Jagdgebiete des Landes Bedacht zu nehmen ist.
- (4) Der Vorstand und die übrigen Ausschussmitglieder werden von der

vollversammlung aus der Mitte der Verbandsangehörigen gewählt.

(5) Die Vollversammlung wird aus Delegierten der Verbandsmitglieder gebildet. Die Anzahl der von jeder Bezirksgeschäftsstelle zu entsendenden Delegierten richtet sich nach dem Stände ihrer Verbandsmitglieder so zwar, dass auf jede Bezirksgeschäftsstelle wenigstens drei und höchstens fünf Delegierte entfallen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung der Anzahl der aus dem Bereiche jeder Bezirksgeschäftsstelle in die Vollversammlung zu entsendenden Delegierten sowie über die Durchführung der Wahl derselben werden durch die Satzungen des n.ö. Landesjagdverbandes getroffen.

Beitragsleistung.

§ 121

(1) Die Verbandsmitglieder sind zur Beitragsleistung an den n.ö. Landesjagdverband verpflichtet.

(2) Die Höhe des Verbandsbeitrages wird von der Vollversammlung des n.ö. Landesjagdverbandes über Vorschlag des Verbandsausschusses festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(3) Rückständige Verbandsbeiträge können im Verwaltungswege eingebracht werden.

Satzungen des Landesjagdverbandes.

§ 122

(1) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, Aufgaben und Tätigkeit der Organe des Landesjagdverbandes sowie über die Aufgaben seiner Geschäftsstellen enthalten die Satzungen des n.ö. Landesjagdverbandes.

(2) Die Satzungen des n.ö. Landesjagdverbandes unterliegen der Genehmigung der Landesregierung.

(3) Änderungen der Satzungen können von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn bei der Abstimmung wenigstens die Hälfte aller Verbandsmitglieder durch ihre Delegierten vertreten ist.

(4) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

VIII. Behörden und Verfahren ausser Straffällen.

Zuständigkeit bei Handhabung des Gesetzes.

§ 123

(1) Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Massgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit dem Bürgermeister, dem Jagdausschuss und dessen Obmannen, der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Amte der Landesregierung zu.

(2) Sofern es sich um fachliche Fragen handelt, haben hiebei die Jagdausschüsse und deren Obmänner nach Einvernehmung eines oder erforderli-

ebenfalls mehrerer Sachverständiger vorzugehen, die Bezirksverwaltungsbehörden und das Amt der Landesregierung den Jagdbeirat (§ 124) zu hören.

(3) Den Beamten des Forstaufsichtsdienstes obliegt es, während ihrer dienstlichen Bereisungen die Belange der Jagdwirtschaft zu überwachen und über ihre Wahrnehmungen der Bezirksverwaltungsbehörde Bericht zu erstatten.

Jagdbeiräte.

§ 124

(1) Zur fachlichen Beratung der Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Jagd sind Jagdbeiräte zu bestellen.

(2) Der bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellende Jagdbeirat (Bezirksjagdbeirat) setzt sich aus vier Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern zusammen. Zwei Mitglieder sowie deren Ersatzmänner werden von dem n.ö. Landesjagdverband und zwei Mitglieder sowie deren Ersatzmänner von der Bezirksbauernkammer entsendet und auf Grund eines diesbezüglichen, einvernehmlich von dem n.ö. Landesjagdverband und der Bezirksbauernkammer zu erstattenden Vorschlages von dem Bezirkshauptmann (in Statutarstädten vom Bürgermeister) auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Überdies gehört jedem Bezirksjagdbeirat ein Beamter des Forstaufsichtsdienstes als jagdfachlicher Amtssachverständiger mit beratender Stimme an. Der Obmann des Bezirksjagdbeirates und sein Stellvertreter werden von dem n.ö. Landesjagdverband im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer aus den Mitgliedern bzw. Ersatzmännern namhaft gemacht. Der Obmann steht in Vertretung des Bezirksjagdbeirates der Bezirksverwaltungsbehörde als ständiger Berater zur Verfügung.

(3) Der beim Amte der n.ö. Landesregierung zu bestellende Jagdbeirat (Landesjagdbeirat) setzt sich aus sechs Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern zusammen. Drei Mitglieder, unter denen sich ein Vertreter der Berufsjäger befinden muss, sowie deren Ersatzmänner werden von dem n.ö. Landesjagdverband und drei Mitglieder sowie deren Ersatzmänner von der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich entsendet und auf Grund eines diesbezüglichen, einvernehmlich von dem n.ö. Landesjagdverband und der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich zu erstattenden Vorschlages von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Überdies gehört dem Landesjagdbeirat der Regierungsverforstdirektor als jagdlicher Amtssachverständiger mit beratender Stimme an. Der Obmann des Landesjagdbeirates und sein Stellvertreter werden von dem n.ö. Landesjagdverband im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich aus den Mitgliedern bzw. Ersatzmännern namhaft

gemacht. Der Obmann steht in Vertretung des Landesjagdbeirates dem Amte der Landesregierung als ständiger Berater zur Verfügung.

(4) Die Beschlüsse des Jagdbeirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als Beschluss des Jagdbeirates, welcher der Obmann beigetreten ist.

(5) Die Mitglieder der Jagdbeiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Die Jagdbeiräte sind in allen wichtigen Fragen, die Angelegenheiten der Jagd berühren, zu hören. Sie sind von behördlichen Verfügungen, die wegen Gefahr im Verzuge ohne Anhörung des Jagdbeirates getroffen wurden und denen in jagdlicher Hinsicht grössere Bedeutung zukommt, ehestens zu verständigen. Insbesondere obliegt ihnen die Mitwirkung bei der Genehmigung und bei der Überwachung der Durchführung der Abschusspläne, sowie die Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden in ihrer Aufsichtstätigkeit und die Mitwirkung bei der Feststellung der jagdlichen Eignung der Jagdkartenwerber (§ 57, Abs. (3)).

(7) Den Verwaltungsbehörden bleibt es unbenommen, ungeachtet der Einrichtung der Jagdbeiräte ausnahmsweise geeignete Personen als Sachverständige zu hören, wenn dies mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint. Eingeholte Sachverständigengutachten sind jedoch jedenfalls dem Jagdbeirate zur Kenntnis und Stellungnahme zu übermitteln.

Jagdkataster und Jagdstatistik.

§ 125

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben einen Jagdkataster über sämtliche Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete zu führen und alljährlich jagdstatistische Daten zusammenzustellen, die die Jagdausübungsberechtigten beizubringen haben. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdkatasters und über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten trifft die Landesregierung durch Verordnung.

IX. Übertretungen und Strafen.

Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

§ 126

(1) Die Bürgermeister, die Organe der öffentlichen Sicherheit, die Genossenschaftsjagdverwalter (§ 40) und die Jagdaufseher (§ 63) sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich der in den §§ 73, 74 und 75 angeführten Verbote.

Strafen.

§ 127

- (1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsverordnungen werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung kommt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 S geahndet. Die Geldstrafe kann im Falle der Wiederholung und dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu S 2.000 erhöht werden.
- (2) Bei schweren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen kann an Stelle der Geldstrafe auch Arreststrafe von einem bis zu dreissig Tagen erkannt werden.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Von jedem auf Grund dieses Gesetzes gefällten Straferkenntnis ist der n.ö. Landesjagdverband in Kenntnis zu setzen.

Verfall von Gegenständen

§ 128

- (1) Bei Übertretungen der §§ 70, 73, Abs. (1), 75, 84, 87, Ziffer 1 bis 4 und 7, 88 und 89, Abs. (3), (4) und (5) hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Straferkenntnis den Verfall des widerrechtlich erlegten, gefangenen, zum Verkauf ausgetobenen Wildes bzw. in Verkehr gebrachten Wildbrets oder der widerrechtlich angeeigneten, ausgetobenen oder versetzten Eier des Federwildes auszusprechen und ausserdem in den Übertretungsfällen der §§ 84, 87, Ziffer 1 und 4, sowie 89, Abs. (3) und (4) auch auf den Verfall der verbotenen oder widerrechtlich gebrauchten Waffen oder Geräte zu erkennen. Im Übertretungsfalle der §§ 82, Abs. (3) lit. d) und 86 sind die vorschriftswidrig mitgeführten Waffen und Geräte bzw. Frettchen für verfallen zu erklären.

- (2) Verbotene Waffen und solche Geräte, die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung strafbarer Handlungen bestimmt sind, sind auch dann für verfallen zu erklären, wenn sie nicht dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören, andere Gegenstände bzw. Frettchen nur, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind.

von der Bezirksverwaltungsbehörde im Wege der öffentlichen Feilbietung zu Gunsten des Bezirksfürsorgeverbandes veräussern zu lassen.

- (2) Verfallene Gegenstände, denen wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung zukommt, sind an das n.ö. Landesmuseum abzugeben.

- (3) Verfallen erklärte verbotene Schusswaffen sowie solche Gegenstände,

die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung von strafbaren Handlungen bestimmt sind, sind ebenfalls dem Landesmuseum zur Verfügung zu stellen; wenn dieses sie nicht übernimmt, sind sie dem Kriminalmuseum der Polizeidirektion in Wien anzubieten und, wenn auch dieses von dem Anbote keinen Gebrauch macht, zu vernichten.

Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche im
Verwaltungsstraßverfahren.

§ 130

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, insofern es sich nicht um den Ersatz von Jagd- und Wildschäden handelt, auf Antrag des Anspruchsberechtigten im Straferkenntnis auch über die privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden, die aus einer nach diesem Gesetze strafbaren Verwaltungsübertretung abgeleitet werden.

Sondervorschriften über den Schadenersatz bei Ver-
letzungen des Jagdrechtes.

§ 131

(1) Schadenersatzansprüche, die aus der Verletzung des Jagdrechtes abgeleitet werden, stehen bei unverpachteten Eigenjagden dem Jagdberechtigten, im Falle der Verpachtung der Eigenjagd aber dem Pächter und bei Genossenschaftsjagden dem Pächter, wenn aber die Genossenschaftsjagd durch einen Genossenschaftsjagdverwalter ausgeübt wird, der Jagdgenossenschaft zu. Solche Ersatzansprüche können ausserhalb des Strafverfahrens nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

X. Wirksamkeitsbeginn

§ 132

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

XI. Ausser Kraft tretende Vorschriften.

§ 133

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes traten in Bundesland Niederösterreich ausser Kraft:

- a) alle in der Zeit vom 13. März 1938 bis 10. April 1945 für die Republik Österreich oder ihres Teilbereiche in Geltung gestanden jagdrechtlichen Vorschriften, insbesondere
- b) die Verordnung vom 13. April 1938, Deutsches R.G.Bl.I S. 308 (GBl. f.Ö.Nr. 84/1938) zur Einführung des Reichsjagdrechtes im Lande Österreich,
- c) das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, Deutsches R.G.Bl.I S. 549, in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1938, Deutsches R.G.Bl.I S. 410,
- d) sowie sämtliche auf Grund dieser Vorschriften ergangenen Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften,
- e) das Gesetz vom 10. Juli 1945, St.G.Bl.Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes, in der Fassung *des Gesetzes vom 11. Dezember 1946, G.P.B.L. Nr. 7 aus 1947*
- f) die Erste Jagdrechtsverordnung vom 19. September 1945, St.G.Bl.Nr. 178.

XII. Übergangsbestimmungen.

Erstreckung der Pachtdauer.

§ 134

(1) Zum Zwecke der Durchführung einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Neuverpachtung der Jagdgebiete wird die Geltungsdauer sämtlicher am ^{31. März 1947} ~~am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes~~ laufender Jagdpachtverträge bis 30. Juni 1947 erstreckt. Eine weitere Erstreckung dieses Termines, längstens jedoch bis 30. September 1947, kann von der Bezirksverwaltungsbehörde verfügt werden, wenn dies zur ordnungsmässigen Durchführung des in den §§ 12, 13, 14 und 15 vorgeschriebenen Verfahrens unerlässlich ist.

(2) Auf Antrag des Jagdbeirates kann die Bezirksverwaltungsbehörde ferner den Fortbestand von am ^{31. März 1947} ~~am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes~~ im Laufe befindlicher Jagdpachtverträge für die vertragsmässig festgesetzte Pachtzeit oder für einen den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen kürzeren Zeitraum verfügen, wenn eine Veränderung des Jagdgebietes nicht eingetreten ist und überwiegende jagdwirtschaftliche Gründe, insbesondere der Wiederaufbau des Wildstandes, eine solche Massnahme als wünschenswert erscheinen lassen.

Erstmalige Feststellung der Jagdgebiete.

§ 135

Für die erstmalige Feststellung der Jagdgebiete nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an ihrem Amtssitze und in allen Gemeinden durch Anschlag an den Amtstafeln, ferner durch Einschaltung im Amtsblatte eine Kundmachung zu verlautbaren, mit welcher die Grundeigentümer, die die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch - gleichgiltig, ob ihnen die Eigenjagd in der abgelaufenen Jagdperiode bereits zustand oder nicht - binnen 4 Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen sowie etwaige Ansprüche auf Vorpachtrechte gemäss § 14 geltend zu machen; die Zustellung der Kundmachung im Sinne des § 12, Abs. (2) entfällt.

b) Gleichzeitig und in gleicher Weise hat die Bezirksverwaltungsbehörde aufzufordern, binnen 4 Wochen nach Verlautbarung dieser Aufforderung Anträge auf Vereinigung oder Zerlegung von Genossenschaftsjagdgebieten (§ 13, Abs. (1) und (3)), ferner auf Abrundung von Jagdgebieten (§ 15) und auf das Ruhen der Jagd (§ 17, Abs. (2)) einzubringen.

c) Über die gemäss lit. a) und b) geltend gemachten Ansprüche bzw. Anträge

hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit tunlichster Beschleunigung zu entscheiden.

Provisorischer Jagdausschuss.

§ 136

(1) Bis zur erfolgten Bildung des Jagdausschusses auf Grund durchzuführender Neuwahlen besteht dieser aus jenen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft, welche das Amt eines Jagdausschussmitgliedes oder Ersatzmannes bis zum 13. März 1938 ausgeübt haben, sofern sie nicht gemäss § 7 des Verfassungsgesetzes vom 19. Oktober 1945, BGBl. Nr. 198 (Wahlgesetz) vom Wahlrecht ausgeschlossen waren. Die Jagdausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Obmann; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmänner des provisorischen Jagdausschusses sind binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Bürgermeister zum Zwecke der Konstituierung des provisorischen Jagdausschusses und der Wahl des provisorischen Obmannes einzuberufen.

(3) Wenn von den bis zum 13. März 1938 im Amt gestandenen sechs Jagdausschussmitgliedern und Ersatzmännern infolge Ausschlusses vom Wahlrecht gemäss § 7 des Verfassungsgesetzes vom 19. Oktober 1945, BGBl. Nr. 198 (Wahlgesetz) oder durch Tod so viele ausgeschieden oder infolge Kriegsgefangenschaft oder anderweitiger Umstände an der Ausübung ihres Amtes dauernd verhindert sind, dass die für die Fassung eines gültigen Jagdausschussbeschlusses erforderliche Anzahl von Jagdausschussmitgliedern nicht mehr vorhanden ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Jagdbeirates so viele Mitglieder der Jagdgenossenschaft, welche von dem Wahlrecht gemäss der vorerwähnten Gesetzesstelle nicht ausgeschlossen waren und das 24. Lebensjahr erreicht haben, in den Jagdausschuss als Mitglieder einzuberufen, dass eine gültige Beschlussfassung des Jagdausschusses gewährleistet ist.

Sonderbestimmung über die Verlängerung der Jagdperiode.

§ 137

Anträge der Jagdausschüsse im Sinne des § 11, Abs. (2) auf Verlängerung der ersten nach dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes ablaufenden Jagdperiode sind binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

./.

Erstmalige Beschlussfassung über die Verpachtung der
Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens,

§ 138

Der Beschluss des Jagdausschusses auf Verpachtung der Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens im Sinne des § 37 ist binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu fassen und unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Sonderbestimmung über die Abstellung der Jagdgebiete
auf das Jagdjahr

§ 139

Die erste Jagdperiode dauert unter Berücksichtigung einer allfälligen Verlängerung jedenfalls bis 31. Dezember jenes Jahres, in welches das Ende der Jagdperiode fällt.

Provisorische Geschäftsführung des Landesjagdverbandes.

§ 140

(1) Bis zur satzungsmässigen Konstituierung des n.ö. Landesjagdverbandes bestellt die Landesregierung innerhalb acht Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes provisorisch einen zwölfgliedrigen Ausschuss, der binnen weiteren 14 Tagen aus seiner Mitte den Provisorischen Vorstand wählt.

(2) Der provisorische Ausschuss hat die zum Zwecke der satzungsgemässen Konstituierung des n.ö. Landesjagdverbandes erforderlichen Massnahmen, insbesondere die Verfassung des Entwurfes der Satzungen und Vorlage derselben an die Landesregierung zur Genehmigung, ungesäumt in die Wege zu leiten und im übrigen für die vorläufige Regelung der Geschäftsführung Vorsorge zu treffen.

Sonderbestimmungen über die Verweigerung
der Jagdkarte.

§ 141

Solange noch keine Waffenpassvorschriften bestehen, ist die Ausstellung einer Jagdkarte gemäss § 58 auch solchen Personen zu verweigern, die in Bezug auf das Waffentragen bedenklich erscheinen; ob Bedenklichkeit in diesem Sinne vorliegt, entscheidet die örtlich zuständige Sicherheits-(Polizei-)behörde.